Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/153

03. 03. 77

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1976

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vom 3. März 1977.

1 Vorbemerkungen

Im Jahresbericht 1975 hatte ich dargelegt: „. . . Es gab Zeiten, in denen die Entwicklung der Inneren Führung besonders in den Streitkräften kritisch betrachtet wurde. Ich hingegen meine, daß die Diskussion um Innere Führung nicht zum Selbstzweck werden darf. Zur Zeit ist es jedenfalls viel wichtiger, Innere Führung im militärischen Alltag zu praktizieren, weniger wichtig ist es jetzt, Innere Führung stets neu zu definieren . . .". Kritische Stellungnahmen dazu haben bei mir den Eindruck entstehen lassen, daß meine Bemerkungen nicht immer so ausgelegt wurden, wie ich sie verstanden wissen wollte.

Mir ging es darum, in knappen Worten meine Überzeugung darzutun, daß die noch junge ZDv 10/1 „Hilfen für die Innere Führung" Anspruch erheben darf, die Chance der Bewährung zu erhalten. Wer den Jahresbericht 1975 des Wehrbeauftragten noch einmal nachliest, wird erkennen, daß ich keinesfalls dem Theorieverzicht das Wort reden wollte oder gar der Meinung wäre, die geistige Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Inneren Führung sei entbehrlich. Die Theoriediskussion hat ihren Platz an vielen Schulen der Bundeswehr, vor allem an der Schule der Bundeswehr für Innere Führung, aber auch an der Führungsakademie und den Hochschulen der Bundeswehr. Dort kann sie nicht gründlich genug betrieben werden, weil an diesen Bildungseinrichtungen die Soldaten — insbesondere als Ausbilder von morgen — ihre theoretischen Grundlagen für ihre praktische Arbeit in ihrem militärischen Alltag erhalten. Ebensowenig war es meine Absicht, die ZDv 10/1 in die Nähe der Unantastbarkeit zu rücken. Aber es war doch nun einmal so — und dies wiederholte sich ständig —, daß sich Veröffentlichungen und Diskussionsbeiträge zur Inneren Führung häufig im bloßen Theoretisieren erschöpften, ohne auch nur mittelbar etwas für den zu bringen, der tatsächlich führt oder geführt wird. Immer wieder vermißte ich den gebotenen Praxisbezug. Diese Erkenntnisse bildeten den Hintergrund für meine Bemerkungen, daß es zur Zeit die Innere Führung im wesentlichen zu praktizieren gelte. Um es noch einmal zusammenzufassen: Geistige Durchdringung der Grundlagen der Inneren Führung stets mit dem Blick auf diejenigen, die ihrer teilhaftig werden sollen. Nur jene Theoretiker vermag ich zu bestärken, die eine deutliche Verknüpfung zwischen theoretischem Überbau und praktischer Konsequenz sichtbar werden lassen.

Für diese Überzeugung wirkte auch der verstorbene Generalinspekteur der Bundeswehr, Admiral Armin Zimmermann: „Der Bundeswehr ist es gelungen, die Theorie der Inneren Führung in praktische Hilfen für den Truppenalltag umzusetzen. Der Weg zu diesem Ziel war manchmal steinig, aber schließlich führte er doch zum Ziel. Wir sind übrigens der Überzeugung, daß wir mit der Inneren Führung einen Leitstrahl besitzen, der uns in den vergangenen Jahren relativ sicher durch die vielfältigen Stürme der internationalen und innergesellschaftlichen Entwicklung geführt hat."

Parlament und Öffentlichkeit sahen sich im Berichtsjahr vor die Frage gestellt, wie es um die Tradition in den Streitkräften unseres freiheitlich demokratischen Rechtsstaates steht und welche Faktoren die Traditionspflege beeinflussen. Am Ende des Jahres 1976 war der zugrunde liegende Sachverhalt noch nicht hinreichend deutlich geworden, er war Gegenstand eines breiten Meinungsstreits. Ich behalte mir vor, die Frage der Tradition zu einem späteren Zeitpunkt unter übergreifenden Aspekten zu behandeln. Folgende Bestimmungsfaktoren erscheinen mir wesentlich: Mehr als zwei Jahrzehnte Bundeswehr haben eigene Leistungen hervorgebracht, die einer Überlieferung auch im Sinne einer Tradition wert sind; soldatische Tugenden und Leitbilder vergangener deutscher Armeen behalten für die Bundeswehr Gültigkeit, wenn sie nicht mit den fundamentalen Grundsätzen unserer Verfassungsordnung in Widerspruch stehen; ein Vorkommnis, auch wenn es sinnvoller Traditionspflege zuwiderläuft, rechtfertigt keine Verallgemeinerung.

Die Diskussion um die Zulagen, die auch in der Öffentlichkeit nicht ohne Beachtung blieb, veranlaßt mich zu der Anregung, der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages möge das Zulagewesen der Bundeswehr in seiner Gesamtheit einer kritischen Bestandsaufnahme unterziehen. Dies könnte nach meinen Vorstellungen in der Weise verwirklicht werden, daß der Bundesminister der Verteidigung dem Ausschuß einen allgemeinen Überblick über alle im Bereich der Bundeswehr derzeit zu leistenden Zulagen vermitteln würde, seien es nun Amts- oder sonstige Zulagen. Eine solche Zusammenstellung sollte nicht nur den Kreis der Begünstigten, die Höhe der Zuwendungen und ihre jeweiligen Auswirkungen (Widerruflichkeit, Steuerpflichtigkeit, Ruhegehaltsfähigkeit etc.) aufzeigen, sondern auch die Begründung enthalten, die für die Einführung der einzelnen Zulage maßgeblich gewesen war. Auch sollte deutlich werden, welche Entwicklung die jeweilige Zulage nach Art und Betrag seit ihrer Entstehung genommen hat. Die Realisierung eines solchen Vorschlags könnte nach meiner Ansicht unter anderem folgende Vorteile bringen: Die bisher geleisteten Zulagen können im Hinblick auf ihre Berechtigung nach Art und Höhe gewertet werden. Eingriffe in einen Teilbereich werden nicht zu isolierten Vorgängen, sondern unter Berücksichtigung des Gesamtzulagenpakets vorgenommen.

2 Grundrechte der Soldaten

2.1 Grundrecht der Würde des Menschen

Wie in den Vorjahren ist auch für das Berichtsjahr festzustellen, daß die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte der Soldaten durch Vorgesetzte im wesentlichen beachtet wurden.

Gelegentlich habe ich jedoch Verstöße beobachten müssen, denen eine gewisse Großzügigkeit und Sorglosigkeit von Vorgesetzten bei der Beachtung der Grundrechte anzumerken ist, wobei auffällt, daß die Soldaten unzulässige Eingriffe in ihren Grundrechtsbereich in der Regel genau registrieren.

Einige Beispiele zum Grundrecht der Würde des Menschen sollen dies verdeutlichen:

— Ein Gruppenführer in einer Ausbildungskompanie sagte zu einem Rekruten: „Sie sehen aus wie der Schläger von Palermo! Waren Sie einmal Rausschmeißer im Goldenen Anker?" Diesem Gruppenführer war von Untergebenen auch vorgeworfen worden, er tituliere sie mit „Ihr blöden Hunde" und „Ihr dummen Schweine". Der Soldat gab seine unkorrekte Ausdrucksweise zu, meinte jedoch — zu Unrecht entschuldigend — nur Ausdrücke wie „Dumme Typen" bzw. „Kanaken" gebraucht zu haben.

  Wegen dieser und anderer Verfehlungen wurde der Soldat disziplinargerichtlich belangt.

— Ein Kompanieoffizier titulierte die ihm unterstellten Soldaten eines Zuges während der Ausbildung als „Sauhaufen" und fügte hinzu, die Soldaten bewegten sich, als ob sie „Contergan gefressen" hätten.

  Der Offizier entschuldigte sich später vor dem gesamten Zug für seinen Verstoß gegen die Pflichten als Vorgesetzter. Er wurde von seinem Kompaniechef verwarnt.

— Soldaten einer Sanitätseinheit wurden bei starkem Regen zum Geländedienst befohlen. Ein Soldat beschwerte sich dagegen. In dem Beschwerdebescheid führte der Bataillonskommandeur unter anderem aus: „Ich nehme an, daß Sie sich über die Witterungsbedingungen beschweren wollen. Hier wäre Petrus zuständig. Die Anschrift ist unter Umständen beim Militärgeistlichen zu erfahren!"

  Wegen dieser unpassenden und als Begründung in einem Beschwerdebescheid ungeeigneten Bemerkung wurde der Bataillonskommandeur verwarnt.

— Ein Kompaniechef ließ auf dem Dienstplan beim Lebenskundlichen Unterricht als Leitenden „Gott" und als Durchführenden „Standortpfarrer" eintragen. Dieser Einheitsführer wollte nur einen Scherz machen.

Ich habe Verständnis, wenn die Vorgesetzten sich bemühen, im Umgang mit jungen Soldaten — und dort insbesondere im Ausbildungsdienst — die Atmosphäre durch scherzhafte Bemerkungen aufzulockern. Und ich gestehe — mit Einschränkung — zu, daß der Umgangston innerhalb einer Männergesellschaft rauhere Züge annehmen kann. Dennoch dürfen die zulässigen Grenzen nicht überschritten werden. Dies ist auf jeden Fall dann eingetreten, wenn einzelne Soldaten durch Vorgesetzte zum Gespött ihrer Kameraden gemacht werden.

Sicherlich wird in vielen Fällen ein Gruppenführer den Beifall der Soldaten seiner Gruppe erhalten, wenn er — wie geschehen — bei der Formalausbildung einem ungeschickten Rekruten zuruft: „Sie bewegen sich wie ein hinterindischer Tempeltänzer!" Gleichwohl ist durch solche Formulierungen nicht auszuschließen, daß sie rasch in ehrverletzende Äußerungen zum Nachteil des einzelnen umschlagen.

Der nachfolgende Grundrechtsverstoß fiel nicht nur wegen seiner Tragweite aus dem Rahmen, sondern auch deshalb, weil die rechtswidrig und teilweise menschenunwürdig behandelten Soldaten es unterlassen hatten, die Vorfälle zu melden oder sich dagegen zu beschweren. Erst bei einem Kompanieabend machten sie gegenüber Vorgesetzten entsprechende Andeutungen.

  Ein als Wachhabender eingesetzter Unteroffizier bedrohte während des Wachdienstes im Wachlokal einen ihm unterstellten Wachsoldaten mit seiner Dienstpistole. Er lud die Waffe durch, entsicherte sie, spannte den Hahn, zielte aus 2 Meter Entfernung auf den Kopf dieses Soldaten und rief ihm zu: „. . . und jetzt quieke wie ein Schwein!" In gleicher Funktion und an verschiedenen Tagen schloß er einen Wachsoldaten ohne Grund für ca. 30 Minuten mit Handschellen an einen Heizkörper, sperrte einen anderen wiederum ohne Grund gewaltsam in eine Arrestzelle des Wachlokals und würgte einen vierten Wachsoldaten.

  Unverzüglich nach Bekanntwerden der Verfehlung wurde dem Unteroffizier die Ausübung des Dienstes sowie das Tragen der Uniform verboten. Noch ehe ein für sofort vollstreckbar erklärter Disziplinararrest von 21 Tagen gänzlich vollzogen war, wurde der Soldat fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Er verlor damit seinen Dienstgrad sowie den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung. Das Strafverfahren, das der Disziplinarvorgesetzte durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft veranlaßt hatte, ist noch nicht abgeschlossen.

2.2 Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung

Im Jahresbericht 1975 (Abschnitt 2.1) hatte ich den G 1-Hinweis Nummer 9/75 des Bundesministers der Verteidigung vom 26. November 1975 angesprochen, der für Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, das Problem der Freistellung vom Waffendienst regelt. Ich hatte angeregt, den Disziplinarvorgesetzten Erläuterungen, Auslegungsregeln sowie Entscheidungshilfen an die Hand zu geben, um eine möglichst einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Obwohl der Verteidigungsausschuß den Bundesminister der Verteidigung in der Sitzung vom 2. Juni 1976 aufgefordert hatte, die Auswirkungen des Erlasses zu beobachten und gegebenenfalls die Truppe durch Klarstellung der Begriffe von Zweifelssituationen zu befreien, sind die Anwendungshilfen oder Auslegungsregeln bisher nicht erlassen worden. Dies ist bedauerlich, da meine Erkenntnisse im Berichtsjahr die Notwendigkeit für Entscheidungshilfen zum G 1-Hinweis Nummer 9/75 unverändert be-

stätigen. Nachdem es in der 7. Legislaturperiode nicht zu der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung des Prüfungsverfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kam, bleibt der Gesetzgeber aufgerufen, eine tragfähige gesetzliche Grundlage zu finden.

2.3 Grundrecht der freien Meinungsäußerung

2.3.1 Private Veröffentlichungen

In den Jahresberichten 1974 (Abschnitt 3.4.1) und 1975 (Abschnitt 2.2.3) waren Bedenken gegen die für eine Teilstreitkraft befohlene Regelung geltend gemacht worden, daß — einschränkend zum Erlaß „Private Veröffentlichungen und Vorträge" vom 6. April 1962 (VMBl. 1962 S. 171 f.) — private Veröffentlichungen und Vorträge insbesondere über Geräte, Taktiken der Bundeswehr usw. vor der Veröffentlichung den höheren Kommandobehörden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind. Der Bundesminister der Verteidigung hatte 1975 eine Überarbeitung mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung für alle Teilstreitkräfte zugesagt. Am 2. Juni 1976 hatte er vor dem Verteidigungsausschuß die uneingeschränkte Wiederherstellung der im Jahre 1962 erlassenen Regelung angekündigt. Inzwischen hat der Bundesminister der Verteidigung den Erlaß vom 6. April 1962 aufgehoben, in der Neufassung vom 25. August 1976, die die bisherige Regelung nur in einem Punkt ergänzt, jedoch den weitergehenden Befehl der betreffenden Teilstreitkraft nicht außer Kraft gesetzt. Somit steht die auch vom Bundesminister der Verteidigung als notwendig erachtete Vereinheitlichung weiterhin aus.

2.3.2 Politische Betätigung

Das Berichtsjahr war Wahljahr nicht nur für den Deutschen Bundestag, sondern auch für einige Kommunal- und Landesparlamente. Die politischen Aktivitäten spiegelten sich auch in und gegenüber der Bundeswehr wider. Einige Aspekte davon haben auch mich beschäftigt:

— In einigen Fällen war zu prüfen, ob Soldaten ihre Privatfahrzeuge mit — werbenden bzw. bekennenden — Aufklebern politischer Parteien im Kasernengelände abstellen durften. Ich habe die Auffassung vertreten, daß derartige Aufkleber als politische Betätigung zu werten und deshalb vom Verbot des § 15 Soldatengesetz erfaßt sind.

— Zur Frage, wo zum 1. Oktober 1976 versetzte Soldaten am 3. Oktober 1976 wählen könnten, wies der Bundesminister der Verteidigung auf meine Empfehlung die Soldaten darauf hin, daß sie in ihrer bisherigen Wohngemeinde wahlberechtigt sind und gegebenenfalls von der Briefwahl Gebrauch machen können. Der Bundesminister der Verteidigung sollte einen solchen Hinweis wiederholen, falls ähnliche Konstellationen bei künftigen Wahlen dies erforderlich machen.

— Einem Soldaten wurde die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei der Bundestagswahl dadurch unmöglich gemacht, daß ihm am 1. Oktober 1976 kurzfristig als erzieherische Maßnahme bis auf weiteres der Nacht- und Wochenendausgang versagt wurde. Da der Soldat deshalb am 2. und 3. Oktober jeweils um 22.00 Uhr in der Unterkunft sein mußte, konnte er zum Wochenende nicht nach Hause fahren und dort auch nicht seine Stimme abgeben.

  Der Disziplinarvorgesetzte vertrat hierzu die Auffassung, die Soldaten wären rechtzeitig über die Möglichkeit der Briefwahl informiert worden. Der Soldat hätte zudem nach Hause fahren dürfen, wenn er rechtzeitig darauf hingewiesen hätte, daß seine Teilnahme an der Wahl durch die erzieherische Maßnahme nicht möglich gewesen wäre. Außerdem hätte der Soldat damit rechnen müssen, durch kurzfristig anberaumten Dienst an der persönlichen Stimmabgabe gehindert zu werden.

  Entgegen dieser Auffassung des Vorgesetzten bin ich der Meinung, daß es die Bedeutung des Wahlrechts erfordert, vor oder bei Verhängung der erzieherischen Maßnahme festzustellen, ob diese den Soldaten tatsächlich an der Ausübung seines Wahlrechts hindert.

— Ein als Bundestagskandidat aufgestellter Soldat beanstandete, sein Vorgesetzter hätte aus dienstlichen Gründen seine Versetzung beantragt, obwohl eine derartige Personalmaßnahme zwischen Aufstellung als Kandidat und Wahltag nach der ZDv 20/6 nicht erlaubt wäre.

  Die personalbearbeitende Dienststelle teilte mir dazu mit, daß an eine Versetzung vor dem Wahltag nicht gedacht war. Im übrigen vertrat ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Verteidigung die Auffassung, daß das Versetzungsverbot für Wahlkandidaten die personalbearbeitenden Dienststellen lediglich hindert, während des genannten Zeitraums zu versetzen, es aber nicht generell ausgeschlossen wird, den personalbearbeitenden Dienststellen Versetzungsanträge vorzulegen.

Wirft das Vorfeld von politischen Wahlen Probleme auf, so stellen sich auch Fragen im Hinblick auf die Ausübung des politischen Mandats.

— So wurde z. B. einem Stadtratsmitglied wegen seiner häufigen Abwesenheit vom Dienst befohlen, wöchentlich im voraus eine Liste mit den Terminen seiner kommunalpolitischen Tätigkeit vorzulegen und ein sogenanntes Dienstbuch zu führen, in dem er jeweils die ihm erteilten Aufträge mit Datum der Erteilung und der Erledigung zu notieren hatte. Außerdem wurde ihm mit einer Versetzung gedroht und vorgeworfen, seine kommunalpolitischen Termine nicht mit den dienstlichen Notwendigkeiten abgestimmt zu haben.

  Ich erörterte die Angelegenheit bei einem Truppenbesuch mit dem Ergebnis, daß die entstandenen Spannungen gemildert werden konnten. Für alle Fälle wie diese bieten die vom Bundesminister der Verteidigung mit Erlaß vom

24. April 1976 (VMBl. 1976 S. 142 ff.) festgelegten Richtlinien über die politische Betätigung von Soldaten insbesondere bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen eine sinnvolle Hilfe.

— Schwierigkeiten und Ungelegenheiten können aber dann auftreten, wenn die im Erlaß vom 24. April 1976 sowie in der Verordnung über den Urlaub der Soldaten (SUV) und ihren Ausführungsbestimmungen getroffenen Regelungen von Soldaten zu Lasten des Wehrdienstes ausgenutzt werden. Dies zeigte der Fall eines Wehrpflichtigen, der Mitglied eines Stadtrates im Rheinland geworden war, dies aber dem zuständigen Kreiswehrersatzamt nicht mitgeteilt hatte, so daß er zu einer Einheit nach Norddeutschland einberufen wurde. Dort offenbarte er seine kommunalpolitische Tätigkeit. Seine Vorgesetzten stellten sofort bei der Division den Antrag auf Umplanung und veranlaßten den Soldaten, einen Versetzungsantrag in die Nähe seines Heimatortes zu stellen. Obwohl der Soldat bei Dienstantritt seinen Vorgesetzten versicherte, wegen der heimatfernen Einberufung seine kommunalpolitische Tätigkeit möglichst zurückstellen zu wollen, begehrte er noch im gleichen Monat und dann immer wieder zur Ausübung seiner kommunalpolitischen Tätigkeit Sonderurlaub, wobei er zum Teil keine Nachweise für die Sitzungen vorlegte, an denen er teilnehmen wollte. Einmal blieb er ohne Urlaubserlaubnis dem Dienst fern, mehrfach begehrte er fernmündlich weiteren Sonderurlaub. Ein anderes Mal kam er aus von ihm zu vertretenden Gründen verspätet zur Einheit zurück. Nach Angaben der Vorgesetzten war der Soldat von 43 Tagen Grundausbildung allein wegen kommunalpolitischer Betätigung 10½ Tage abwesend.

Die Beanstandung des Soldaten, er wäre an der Ausübung seiner kommunalpolitischen Betätigung behindert worden, bestätigte sich nicht. Die Vorgesetzten beklagten, daß § 13 SUV und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anlage 2 zum Erlaß vom 24. April 1976 Auslegungsprobleme aufwerfen würden: Das Wort „insbesondere" vor der Strichaufzählung in der Anlage 2 würde es z. B. ungeklärt lassen, ob etwa Besprechungen eines Ratsmitgliedes mit Verwaltungsstellen oder Dritten zur Vorbereitung von Entscheidungen und Sitzungen von Ratsgremien auch als Mandatsausübung im vorgenannten Sinne gewertet werden müßte. Zur Regelung der Anlage 2 des Erlasses, daß „der erforderliche Urlaub" zur Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit zu gewähren wäre (sachgleich mit § 13 SUV), wurde die Frage aufgeworfen, ob der Antragsteller Einladungen, Tagesordnungen und Unterlagen vorzulegen hätte oder auch mündliche Erläuterungen genügten. Im vorliegenden Fall haben diese Unklarheiten sicher zu den entstandenen Schwierigkeiten beigetragen. Der Bundesminister der Verteidigung sollte deshalb zwecks einheitlicher Handhabung der Bestimmungen einer Klarstellung nähertreten.

Die außerdienstliche politische Betätigung von Soldaten beleuchtet nachstehender Einzelfall, der zugleich die Grenzen des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit aufzeigt.

Ein Hauptfeldwebel beteiligte sich im Jahre 1973 gemeinsam mit zwei weiteren Soldaten an der Gründung einer „Nationalsozialistischen Kampfgruppe Groß-Deutschland".

Das wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingeleitete Strafverfahren wurde von mir beobachtet. Gegen den Hauptfeldwebel wurde eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung verhängt; die beiden anderen Soldaten erhielten Geldstrafen von 40 bzw. 50 Tagessätzen zu 40 bzw. 50 DM. Nach den Feststellungen der erkennenden Strafkammer hatte die Bundeswehr zur Entstehung der radikalen Gesinnungen der Soldaten weder beigetragen noch ihr Verhalten auslösend oder fördernd bewirkt. Gegen den Hauptfeldwebel wurde in einem sachgleichen, im Berichtsjahr abgeschlossenen disziplinargerichtlichen Verfahren eine Gehaltskürzung von $1/20$ auf die Dauer von neun Monaten verhängt.

Das Gericht berücksichtigte zugunsten des Hauptfeldwebels unter anderem, daß die Truppe weitgehend von den Vorfällen keine Kenntnis erlangt und der Soldat nie versucht hatte, im dienstlichen Bereich für seine Gesinnung zu werben. Auch war die Mitwirkung an der gegründeten Vereinigung über ein Planungsstadium kaum wirkungsvoll hinausgekommen. Zudem hatte der Soldat nach Auffassung des Gerichts letztlich zwar nicht seine Auffassungen, wohl aber seine Zielvorstellungen aufgegeben. Demgegenüber halte ich den Soldaten als Vorgesetzten nicht geeignet, da jeder Vorgesetzte Ausbilder und Erzieher ist, ob er sich dessen bewußt wird oder nicht.

2.4 Petitionsrecht

Das Petitionsrecht wird nach meinen Erkenntnissen im militärischen Bereich anerkannt und seine Inanspruchnahme nicht behindert. Für den Soldaten hat es dabei nicht selten die Funktion des „Herzausschütten-dürfens", wie folgende Äußerungen eines Petenten zeigen:

„Aus Ihrem Schreiben kann ich ersehen, daß Sie meiner Angelegenheit große Aufmerksamkeit schenken. Auch dafür meinen herzlichen Dank. Weiter möchte ich meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es in unserem Staat, mit seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung, worin ja auch die Bundeswehr integriert ist, sehr wohl möglich ist, sich auch gegen Vorgesetzte zu beschweren, und daß man eine faire Chance erhält."

Gleichwohl sind Grenzfälle und Mißverständnisse zu verzeichnen, die schon deshalb festzuhalten sind, weil ein Grundrecht betroffen ist, dem durch Artikel 17 Grundgesetz (GG) eine zentrale Bedeutung für die Entfaltung des mündigen Staatsbürgers innerhalb des Gemeinwesens zukommt.

Der Soldat trägt für den Inhalt seiner Eingabe das volle Risiko in strafrechtlicher wie disziplinarer Hinsicht. Dennoch werden bei Inanspruchnahme des Petitionsrechts die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung in aller Regel weit gezogen. Übertreibungen und voreilige Schlußfolgerungen sollen ebenso geschützt sein wie Eingaben, die Emotionen enthalten. Der Schutz des Petitionsrechts wird erst dann in Frage gestellt, wenn durch die Ausnutzung der formalen Zulässigkeit die Rechte anderer unverhältnismäßig verletzt und bewußt unwahre Behauptungen aufgestellt werden. Die Rechtsprechung hat hierzu die Forderung erhoben, daß sich die disziplinare Würdigung einer Eingabe von maßvoller Zurückhaltung leiten lassen müsse.

Diese Ausführungen sollen durch einige Beispiele verdeutlicht werden.

— Entgegen der Ansicht eines Kommandeurs wurde eine Eingabe an den Wehrbeauftragten nicht deswegen unzulässig, weil der Soldat kein eigenes Anliegen vorgetragen, sondern die vermeintliche Mißachtung von Rechten anderer Soldaten gerügt hatte. Eine Beschwer im Rechtssinne braucht nicht vorzuliegen. Der vorgetragene Sachverhalt muß nicht den Rechtskreis des Petenten berühren; der Petent braucht nicht selber Verletzter oder Betroffener zu sein, er kann sich darauf beschränken, einen allgemeinen Mißstand vorzutragen.

— Der Kommandeur eines Feldjägerbataillons verlangte, daß einer Eingabe an den Wehrbeauftragten eine Meldung oder Aussprache beim Disziplinarvorgesetzten vorauszugehen hätte. Der Bundesminister der Verteidigung legte dem Vertrauensmann nahe (Beispiel 27 Heft 3, Schriftenreihe Innere Führung, Reihe Wehrrecht/Soldatische Ordnung, 4. neugefaßte Auflage 1976), den dort dargestellten Sachverhalt „zuerst mit dem Disziplinarvorgesetzten" zu erörtern.

  Weder Artikel 17 GG noch das Wehrbeauftragtengesetz lassen Raum für derartige Forderungen, auch wenn sie — wie im dargestellten Fall des Vertrauensmannes — im Zeichen an sich verständlicher Zweckmäßigkeitserwägungen vorgebracht werden.

3 Grundsätze der Inneren Führung

3.1 Führungsverhalten

3.1.1 Allgemeines

Führungsstil und Führungsverhalten in den Streitkräften zeichnen sich durch Versachlichung und Funktionsbezogenheit aus. Amtsautorität macht zunehmend Sachautorität Platz. Diese Entwicklung ist begrüßenswert. Dennoch kommt es vor, daß Vorgesetzte ihre Position fehlinterpretieren und Untergebene dies nicht immer zu erkennen vermögen.

Hierzu einige Beispiele:

— Ein in der Schreibstube eingesetzter Soldat hatte mit seinem Privatkraftfahrzeug über einen längeren Zeitraum für seinen Inspektionsfeldwebel und andere Soldaten Fahrten zur Erledigung privater Angelegenheiten durchführen müssen. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte teilte mir mit, der Soldat wäre zu den Fahrten nicht befohlen, sondern gebeten worden. Zudem wäre der Inspektionsfeldwebel davon ausgegangen, daß der Soldat den Weg in die Stadt zu Fuß hätte zurücklegen müssen. Da nach den Ermittlungen der Truppe der Fußweg 20 Minuten in Anspruch nimmt, bezweifelte ich, ob ein Soldat sich wiederholt zu einer derartig weitgehenden Gefälligkeit grundlos bereitfinden würde. Nunmehr wurde mir mitgeteilt, der Soldat hätte mit seinen Gefälligkeiten — insgesamt etwa 30 Botengänge — ein gutes Betriebsklima zu seinem Inspektionsfeldwebel erhalten wollen. Es hieß weiter: „Solange der Soldat von der Willfährigkeit gegenüber seinem Inspektionsfeldwebel Vorteile erhoffte, hat er die Botengänge durchgeführt, obwohl auch er wissen mußte, daß das an ihn gerichtete Ansinnen nicht Rechtens war".

  Der Fall läßt eine bedenkliche Bereitschaft erkennen, die Verantwortung für eine richtige Handhabung der Befehls- und Kommandogewalt auf Untergebene abzuwälzen. Er zeigt andererseits, daß an die Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zum pflichtgemäßen Handeln bei Untergebenen nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Die typischen Erscheinungsformen des Fehlgebrauchs einer Dienststellung sind den Vorgesetzten hier nicht bewußt geworden, weil sie davon ausgingen, der Untergebene würde sich schon rechtzeitig zur Wehr setzen.

  Die Vorgesetzten sollten verstärkt darauf achten, daß Untergebene, weil sie sich Vorteile erhoffen, häufig willfährig gegenüber Forderungen oder Zumutungen sind, die keinen Bezug zum Dienst haben. Eine solche Erwartungshaltung läßt den Untergebenen eine nichtdienstliche Bitte seines Vorgesetzten nur ungern abschlagen. Dabei entstehen Abhängigkeiten, die die Vorgesetztenstellung beeinträchtigen und dem Verhältnis zum Untergebenen und umgekehrt abträglich sind.

— Ein Disziplinarvorgesetzter vernahm einen Soldaten, dem ein Kameradendiebstahl vorgeworfen wurde. Als der Soldat die Tat abstritt, wurde ihm für den Fall weiteren Leugnens angekündigt, daß auch die Polizei eingeschaltet werden könnte und er bei einer gerichtlichen Verurteilung mit großen Schwierigkeiten im späteren Zivilleben rechnen müßte. Wenn er jedoch jetzt die Wahrheit sagen würde, sollte der Fall intern disziplinar behandelt und sein Vergehen mit einem Disziplinararrest geahndet werden.

  Hier ist meines Erachtens dem Soldaten ein Geständnis in unzulässiger Weise mehr als nahegelegt worden. Die Entschlußfreiheit des Soldaten bei einer Vernehmung ist nach dem Gesetz

besonders geschützt (§ 28 Abs. 4 Wehrdisziplinarordnung, § 32 Wehrstrafgesetz).

Die vorangegangenen Beispiele zeigen, wie leicht ein Vorgesetzter in die Gefahr gerät, seine Dienststellung unbewußt gegenüber einem Untergebenen auszuspielen, weil er dessen Entschlußfreiheit und Bereitschaft zum gesetzmäßigen Handeln überschätzt. Der nachfolgende Fall verdeutlicht ergänzend, wie Vorgesetzte den Umfang ihrer Pflichten mißdeuten können, indem sie an die Bereitschaft ihrer Untergebenen zum mitdenkenden Handeln zu hohe Anforderungen stellen.

Ein als Personalhauptverwalter eingesetzter Feldwebel wurde verdächtigt, durch Falschmeldungen Mängel in der Personalbearbeitung verdeckt zu haben. Der Verdacht bestätigte sich in einem Fall und gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Gleichwohl erhielt der Feldwebel weiter Gelegenheit, Personalsachen zu bearbeiten. Die mangelhafte Durchführung dieser Tätigkeit war dann wiederum der Grund dafür, daß weitere schwerwiegende Fehler auftraten.

Eine richtige Einschätzung der Fähigkeiten des Soldaten hätte meines Erachtens dazu führen müssen, ihn unverzüglich von jeder Art der Personalbearbeitung auszuschließen.

Um mangelnder Selbständigkeit Untergebener zu begegnen, muß der Vorgesetzte seine Kontrollfunktion durch wirksame Dienstaufsicht ausüben. Diese besteht auch darin, den Untergebenen vor eventuellen Schäden zu bewahren, die er sich selber oder anderen aus Unkenntnis, Unfähigkeit, Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit zufügen kann.

Folgendes Beispiel soll dies belegen:

Ein Soldat beklagte sich über die nach seiner Ansicht menschenunwürdigen Zustände in einem Biwakraum. So hätte für die Reinigung des Kochgeschirrs und Eßbestecks überwiegend nur kaltes Wasser zur Verfügung gestanden. Für das Putzen der Zähne wäre lediglich Wasser erhältlich gewesen, das — zum Trinken ungeeignet — nicht hätte benutzt werden dürfen. Außerdem wären die Toilettenanlagen bereits nach wenigen Tagen wegen Verstopfung nicht mehr benutzbar gewesen. Ferner hätte man sich nicht ordnungsgemäß waschen können, da die eingerichtete Waschanlage zeitweilig nur tropfenweise Wasser gegeben hätte.

Nach meiner Überprüfung hatte die Truppenführung einigermaßen Vorsorge getroffen, den Engpässen im Biwakraum zu begegnen. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Soldaten von den angebotenen Einrichtungen aus Bequemlichkeit teilweise keinen Gebrauch machten. Sie scheuten die Entfernung zur Trinkwasserausgabestelle und wollten sich nicht einige Minuten anstellen, um warmes Spülwasser zu empfangen. Offensichtlich waren die Soldaten beim Waschen oder während der Reinigung der benutzten Kochgeschirre weder kontrolliert noch sonstwie überprüft worden.

3.1.2 Befehls- und Vorschriftentreue der Vorgesetzten

Da der Vorgesetzte in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben soll, ist von ihm zu erwarten, daß er selbst Befehlen und Vorschriften vorbildlich nachkommt. Dieser Forderung steht nachfolgendes Beispiel entgegen:

In einer Kasernenanlage wurde abweichend von den zwingenden Vorschriften der ZDv 10/6 (Der Wachdienst in der Bundeswehr) für Offiziere die Möglichkeit geschaffen, ihre Besucher ohne die vorgeschriebene Ausstellung eines Besucherscheines in die Kaserne zu bringen.

Auf mein Überprüfungsersuchen bestätigte der Kasernenkommandant diese Regelung mit der Begründung, die Besucher in Begleitung von Offizieren würden sich ständig im Offizierheim aufhalten, so daß deren Anwesenheit jederzeit feststellbar wäre. Eine vergleichbare Überwachung wäre bei den Unteroffizieren aufgrund des nicht vorhandenen Unteroffizierheimes nicht möglich.

Ich habe dies gegenüber dem Divisionskommandeur beanstandet, der die Anpassung der in der Kaserne geltenden Bestimmungen an die Vorschriften der ZDv 10/6 veranlaßte.

3.1.3 Ausbildung der Unteroffiziere

Wie bereits in den Jahresberichten 1973 und 1974 ausgeführt, sieht sich der junge Unteroffizier sowohl wachsenden fachlichen Ansprüchen als auch steigenden Anforderungen an die militärischen Führungseigenschaften gegenübergestellt.

Da es nach Abschluß der knappen Grundausbildungsdauer schwierig ist, verbindliche Aussagen zu machen, ob Rekruten über die für einen künftigen Vorgesetzten erforderliche Qualifikation verfügen, kommt der Ausbildung der Unteroffiziere im Spannungsfeld zwischen Aufstiegschancen und Leistungsfähigkeit erhöhte Bedeutung zu. Gut ausgebildete Unteroffiziere garantieren zu einem maßgebenden Teil den Ausbildungsstand der Soldaten und damit die Effektivität der Streitkräfte.

Wenn ich auch nicht verkenne, daß der organisatorische Rahmen der Ausbildung erweitert und verbessert wurde, so rege ich dennoch an, die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung noch stärker auf die Bewältigung vielfältiger Führungsaufgaben der jungen Unteroffiziere abzustellen. Dabei sollte wesentliches Gewicht gelegt werden auf die Vermittlung pädagogischer, psychologischer und methodischer Lerninhalte. Der Bedeutung dieser Aspekte der Ausbildung müssen verstärkt auch die Prüfungsanforderungen entsprechen, so daß dem jungen Unteroffizier frühzeitig der Stellenwert dieses Teils seiner künftigen Aufgaben als Vorgesetzter bewußt wird.

Allerdings hatte ich den Eindruck, daß junge Unteroffiziere ohne ausreichende praktische Erfahrungen vielfach in Funktionen eingesetzt werden, die sie überfordern mußten.

Wenn ich mich auch der Bemerkung eines Matrosen: „Maate sind keine Unteroffiziere, sie tragen nur

die Wäsche vorn!" nicht anschließen kann, so gibt sie mir doch Anlaß, auf den allgemeinen Hintergrund dieser Äußerung hinzuweisen. Das trifft auch auf einen Unteroffizier der Luftwaffe zu, der durch sein nachlässiges und anbiederndes Verhalten einem Gefreiten Gelegenheit gab, den Befehlscharakter einer Anweisung in Zweifel zu ziehen. Der Gefreite wurde, was ich unter den gegebenen Umständen für richtig hielt, disziplinar gemaßregelt; der Unteroffizier wurde jedoch — und das mußte ich beanstanden — auf die Ursächlichkeit seines Fehlverhaltens nicht nachdrücklich hingewiesen. Er wurde kurz darauf sogar noch befördert. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit von jungen Unteroffizieren sind auch dann überschritten, wenn sie — wie geschehen — nach ihrer Mindestausbildung ohne einen Tag Erfahrung als Vorgesetzte sofort einer Auslandsverwendung zugeführt werden, wo sie z. B. langgediente erfahrene Mannschaftsdienstgrade verbündeter Streitkräfte führen müssen.

Zur Vermeidung einer Überforderung der jungen Unteroffiziere und daraus entstehender Fehlhandlungen wäre es nach meinem Dafürhalten hilfreich,

— den kurzdienenden Unteroffizier von Doppelfunktionen fernzuhalten, die ihn gleichzeitig in technisch-administrativer wie in Führungs- und Ausbildungsaufgaben beanspruchen;

— den Vorgesetzten verstärkt die Überzeugung zu vermitteln, daß sie besondere Aufsichts- und Anleitpflichten gegenüber den jungen Unteroffizieren wahrzunehmen haben.

3.1.4 Anwendung erzieherischer Maßnahmen

Im vordisziplinaren Raum nehmen die erzieherischen Maßnahmen als Führungsmittel einen bedeutsamen Platz ein. Sie vermitteln den Vorgesetzten ein Instrumentarium, mit dem sie angemessen und rasch auf gute Leistungen und Mängel reagieren können.

Unter Bezug auf den Erlaß „Erzieherische Maßnahmen" hatte ich in meinem Jahresbericht 1975 Fragen der Zulässigkeit erörtert und auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß zwischen dem festgestellten Mangel und der ausgesprochenen erzieherischen Maßnahme ein innerer Zusammenhang und ein angemessenes Verhältnis bestehen muß. Auch im Berichtsjahr habe ich wiederum Veranlassung, diese Frage aufzugreifen:

— Ein Soldat verlor während der Gefechtsausbildung seine Handschuhe. Der Kompaniechef sah von einer Disziplinarmaßnahme und von der Anfertigung eines Schadensberichtes ab. Statt dessen befahl er dem Soldat als „erzieherische Maßnahme" ein „Schuldanerkenntnis" über die Höhe des entstandenen Schadens abzugeben.

  Der Kompaniechef hatte die Voraussetzungen für die Anwendung erzieherischer Maßnahmen verkannt. Er wurde belehrt, daß seine Maßnahme unzulässig war. Die Feststellung von Regressansprüchen obliegt der Wehrbereichsverwaltung.

— Ein als Kraftfahrer eingesetzter Soldat hatte den Auftrag, sich vor einer Fahrt zum Truppenübungsplatz über den Weg dorthin zu orientieren. Er ließ sich daraufhin die Fahrtstrecke von einem Kameraden nur unzulänglich erklären und verfehlte dann bei seiner Fahrt mit dem Kompaniechef das Ziel. Als erzieherische Maßnahme teilte der Einheitsführer den Soldaten an einem freien Samstag zum Dienst ein.

  Der Vorfall läßt zwar in der ungenügenden Vorbereitung einen Mangel erkennen, der durch eine erzieherische Maßnahme gewürdigt werden konnte. Ich vermag indes nicht einzusehen, wie der zusätzliche Dienst am Wochenende allein dazu beitragen sollte, den Soldaten zu veranlassen, sich künftig besser für eine Fahrt auf unbekannter Strecke vorzubereiten. Ein Zusatzdienst auch am Wochenende kann zwar ein geeignetes Mittel sein, einem Soldaten sein Fehlverhalten vor Augen zu führen. Erzieherisch sinnvoller wäre gewesen, dem Soldaten am Wochenende ein entsprechendes Kartenstudium unter Aufsicht zu befehlen.

  Der Kompaniechef wurde belehrt.

— Einem Gefreiten wurde wegen eines nichtbestandenen Sprachenlehrgangs der Wochenendausgang versagt.

  Der nächste und der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte vertraten die Auffassung, dies wäre zulässig, weil die Ausgangsregelung in der Anlage 6 zur ZDv 10/5 erlaube, über Nacht- und Wochenendausgang unter Berücksichtigung der dienstlichen Leistungen zu entscheiden. Auch wäre der Entzug des Ausgangs als erzieherische Maßnahme geeignet, die Leistungsfähigkeit des Soldaten zu steigern und damit günstigere Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Wiederholungsprüfung zu schaffen. Demgegenüber vertrat der Bundesminister der Verteidigung die Ansicht, die „Grundsätzlichen Bestimmungen für Prüfungen im militärischen Bereich der Bundeswehr" enthielten keinen Hinweis darauf, daß das Nichtbestehen eines Lehrgangs oder einer Prüfung durch erzieherische Maßnahmen gewürdigt werden könnte. Das Versagen von Ausgang wäre in pädagogischer Hinsicht ein ungeeignetes Mittel, die Leistungen zu verbessern. Zusatzunterrichte und beaufsichtigte Arbeitsstunden wären sachdienlicher gewesen, um die Leistungsminderung bei der zweiten Prüfung auszugleichen. Deshalb würde geprüft, in der Anlage 6 zur ZDv 10/5 klarzustellen, daß die Beschränkung des Ausganges durch eine erzieherische Maßnahme nur unter Beachtung der Voraussetzungen des Erlasses „Erzieherische Maßnahmen" zulässig ist.

  Ich teile die Auffassung des Bundesministers der Verteidigung und füge unter Hinweis auf den Leitsatz Nr. 23 der ZDv 10/1 hinzu, daß die Vorgesetzten angehalten sind, die freie Zeit der Soldaten nur soweit einzuschränken, wie es dienstlich erforderlich ist.

3.2 Politische Bildung

Politische Bildung in den Streitkräften soll dem Soldaten Normen und Realitäten der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen und Sinn und Notwendigkeit seines Dienstes verständlich machen. Ausgehend von diesem Leitgedanken ist bei der Gestaltung der politischen Bildung in den Streitkräften nach meinen Feststellungen zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Durchführung noch ein beträchtlicher Abstand zu vermindern.

Folgende Gegebenheiten und Widrigkeiten erschweren dies:

1. *Die Themen politischer Bildung werden aufgrund der sich immer komplexer gestaltenden außen-, sicherheits- und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge zunehmend umfangreicher und komplizierter.*

   Dies wirkt sich nicht nur gegenüber den Streitkräften aus, sondern gilt generell für alle mit politischer Bildung befaßten Institutionen.

2. *Die Wehrpflichtigen bringen oft schwache und unterschiedliche Kenntnisse auf dem Gebiet der politischen Bildung in die Bundeswehr ein.*

   Die politische Bildung in den Streitkräften steht im engen Zusammenhang mit der politischen Bildung der Gesellschaft. Das bedeutet, daß die Aufgabe der politischen Bildung nicht den Streitkräften allein obliegt. Sie sind eine von mehreren Institutionen, die die Verpflichtung haben, dem Bürger staatsbürgerliches Wissen und staatsbürgerliche Haltung zu vermitteln. Wenn die Streitkräfte bei den in die Kasernen einrückenden Soldaten auf erhebliche Kenntnislücken im Grundwissen und vielfach nur spärlich entwickeltes Informationsinteresse treffen, dann muß dies zu einem wesentlichen Teil dem Versäumnis anderer Erziehungs- und Ausbildungsinstanzen der Gesellschaft, wie z. B. Elternhaus, Schule, Jugendorganisationen, Lehrbetrieben angelastet werden. Und ich füge hinzu, daß der Auffrischung und Fortschreibung schulischer Vorbildung während der mehrjährigen beruflichen Erstausbildung junger Menschen meines Erachtens mehr Gewicht beigemessen werden müßte, soll das zwischen Schulabgang und Wehrdienstbeginn anwachsende Bildungsdefizit verringert werden.

   In diesem Sinne versteht sich die politische Bildung in den Streitkräften stets als Fortsetzung und Ergänzung der politischen Bildung, die der Soldat vor seiner Dienstzeit erfahren hat. Die Streitkräfte haben weder die Aufgabe noch verfügen sie über die Mittel und Möglichkeiten, einen „nationalen Nachhilfeunterricht" als Ausgleich für die Versäumnisse anderer Teilbereiche der Gesellschaft auf dem Felde der politischen Bildung zu erteilen.

3. *Offiziere und Unteroffiziere werden in ihrer Ausbildung vielfach nur ungenügend auf ihre Aufgaben als Vermittler politischer Bildungsinhalte und Verhaltensweisen vorbereitet.*

   Die Bemühungen der Streitkräfte, ihren Teil zur politischen Bildung des Staatsbürgers — wenn auch unter erschwerten Bedingungen — beizutragen, müssen anerkannt werden. So ist es mit der im Jahre 1973 herausgegebenen ZDv 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr" gelungen, Ziele politischer Bildung zu definieren, Lehrinhalte übersichtlich und schwerpunktmäßig zu gliedern und weiterführenden Erkenntnissen angepaßte Lehrmethoden für die politische Bildung in der Truppe aufzuzeigen.

   Der Truppe fehlt es nach meinen Feststellungen jetzt weniger an Unterrichtshilfen, -materialien und -modellen, als an den didaktischen und methodischen Fähigkeiten ihrer Ausbilder, politische Bildungsinhalte so zu vermitteln, daß die auszubildenden Soldaten — nicht trotz, sondern wegen ihrer lückenhaften Vorkenntnisse — auch etwas davon mitnehmen. Viele mit der Durchführung staatsbürgerlicher Unterrichte beauftragte Ausbilder haben Schwierigkeiten, sich von den herkömmlichen, zum Teil wenig erfolgversprechenden Unterrichtsformen — wie z. B. dem Frontalunterricht („Antreten zum Informationsempfang!") — zu lösen und sich fortschrittlichen Methoden — wie z. B. Gruppenarbeit und Diskussion — zuzuwenden. Nicht selten nimmt der Unterrichtende wenig Rücksicht auf die Unterschiede im Bildungs- und Kenntnisstand und in den Fähigkeiten zum Lernen und Mitdenken der Soldaten. Eine Einstellung auf die sich jedes Quartal ändernde Zusammensetzung der Wehrpflichtigen unterbleibt häufig, obwohl gerade dies eine wichtige Grundlage für die sorgfältige inhaltliche und methodische Vorbereitung der staatsbürgerlichen Unterrichte darstellen sollte. Andererseits sollten auch die mehr praktisch und technisch orientierten und interessierten Ausbilder versuchen, sich in die Unterrichtsmaterie der politischen Bildung hineinzudenken und mehr Engagement, Phantasie und Beweglichkeit bei der Unterrichtsgestaltung zu entwickeln. Manche Ausbilder machen es sich zu einfach. Ihre noch ungeübten pädagogischen Fähigkeiten und die mangelnden Vorkenntnisse der auszubildenden Soldaten können nicht ständig als Begründung und Entschuldigung für mangelndes Engagement auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Unterrichtung herhalten. Das bringt das Fach ebensowenig voran wie Befehlston im Unterricht. Befehle haben im staatsbürgerlichen Unterricht als solchem keinen Platz; sie verhindern den geforderten Dialog und die partnerschaftliche Unterrichtsform der Diskussion.

   Es ist lobenswert, daß die Schule der Bundeswehr für Innere Führung in einer Vielzahl von Lehrgängen, Seminaren und Tagungen wertvolle Arbeit für die Anreicherung der pädagogischen Fähigkeiten von Unteroffizieren und Offizieren als Lehrer für politische Bildung geleistet hat.

Darüber hinaus muß auf breiter Basis erreicht werden, daß das Fach „Didaktik und Methodik der politischen Bildung" nicht als freiwillige Zusatzausbildung angeboten, sondern zum integrativen Pflichtbestandteil der Gesamtausbildung eines jeden Unteroffiziers und Offiziers aufgewertet wird. Dies sollte sowohl für Laufbahnlehrgänge an Schulen, Akademien, Hochschulen, aber auch für die institutionalisierte Weiterbildung in der Truppe angestrebt werden.

Ich werde die eingeleiteten Maßnahmen zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung, die zugleich Mängel an pädagogischen Kenntnissen der Vorgesetzten mindern soll, auch auf diesen Teilaspekt hin weiter sorgfältig beobachten und gegebenenfalls darüber berichten.

4. *Generalausbildungsplan, besondere Ausbildungsvorhaben, Manöver, Übungen, Schichtdienste und ähnliches werden immer wieder zum Anlaß genommen, um — angeblich unvermeidbare — Kürzungen bei der vorgeschriebenen Stundenzahl für die Vermittlung politischer Bildung vorzunehmen.*

Gelegentlich konnte ich die Tendenz feststellen, daß Stunden, die für die politische Bildung vorgesehen waren, zugunsten anderer Ausbildungsvorhaben gekürzt wurden oder ausfielen, ohne daß für eine Nachholung gesorgt war.

Zwar ist zu berücksichtigen, daß Streitkräfte durch die Besonderheit ihrer Aufgabe und den ständigen Wechsel zwischen Kasernen- und Geländeausbildung in der Dienstplangestaltung beweglich sein müssen, doch sollte bedacht werden, daß die politische Bildung unverzichtbarer Bestandteil der Inneren Führung ist und damit ihren Platz gleichberechtigt neben Taktik, Technik und Logistik einnehmen muß. Es ist ein Trugschluß, als Ausbilder zu glauben, man hätte bereits einen zuverlässigen Soldaten, wenn man ihm zur Genüge technische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, wenn man ihn körperlich ertüchtigt, der Soldat aber nicht weiß, welchen Sinn er seinem Wehrdienst geben soll.

Politische Bildung darf nicht zum Spielball der Dienstplangestaltung herabgewürdigt werden. Sie darf nicht Glücksache; sondern muß eine sorgsam zu handhabende Pflicht sein, für die — wie für jede andere Ausbildung auch — Mindestzeiten vorgeschrieben sind.

5. *Planung und Durchführung der politischen Bildungsunterrichte werden häufig nicht von der gebotenen Dienstaufsicht begleitet, obwohl dies ausdrücklich vorgeschrieben ist.*

Angesichts der aufgeführten Gegebenheiten, die in der Praxis die Gestaltung der politischen Bildung erschweren, kommen ihrer Planung, Koordination und Überwachung durch die Kommandeure erhebliche Bedeutung zu.

Wenn auch politische Bildung — im Sinn einer Erfolgskontrolle — nur schwer meßbar ist, so können die höheren Vorgesetzten doch dafür Sorge tragen, daß die Ausbildungsteilbereiche Taktik, Technik, Logistik und Innere Führung ausgewogen bei der Dienstplangestaltung berücksichtigt werden. Zudem bieten Besichtigungen den Kommandeuren die herausragende Gelegenheit, auszubildenden Soldaten sowie Unteroffizieren und Offizieren ihr gezieltes Interesse auch an den Fragen der politischen Bildung deutlich zu machen, um somit den genannten ungünstigen Einflußfaktoren bei der Durchführung der staatsbürgerlichen Unterrichtung mit Nachdruck entgegenwirken zu können. In diesem Zusammenhang verdient die Initiative eines Kommandierenden Generals besondere Erwähnung, der die Forderung nach Intensivierung der politischen Bildung sowohl zum zentralen Thema einer Planuntersuchung als auch zum Gegenstand seiner Anweisungen im Jahresausbildungsbefehl für das Jahr 1976 machte.

Zusammenfassend bemerke ich, daß die politische Bildung in den Streitkräften auf eine regelmäßige und lebendige Vermittlung angewiesen ist, um eines ihrer Hauptziele nicht zu verfehlen: Den jungen Staatsbürger in Uniform von der Schutz- und Verteidigungswürdigkeit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu überzeugen. Solange Wehrpflichtige nach Beendigung ihres Wehrdienstes jedoch zugeben müssen, daß sie in geringerem Maße von ihrem Dienst überzeugt sind, als sie es vor Antritt waren, muß sich die politische Bildungsarbeit in den Streitkräften kritisch fragen lassen, wie sie ihre Funktion künftig wirksamer erfüllen will.

3.3 Mitbeteiligung

Insbesondere zur Zeit der Personalratswahlen im Mai 1976 beklagten sich mehrere Mannschaftsdienstgrade, vornehmlich aus den Depots und Werften der Luftwaffenversorgungsregimenter, sie — insbesondere die Wehrpflichtigen — würden bei der Wahl von Soldatenvertretern zum Personalrat benachteiligt und wären daher im Personalrat nicht angemessen vertreten. Die Werften und Depots sind Dienststellen, in denen die Soldaten keine Vertrauensleute, sondern nach § 35 a Soldatengesetz (SG) Soldatenvertreter zum Personalrat nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wählen.

Obwohl diese Regelung nicht neu ist, sondern in ihren Grundzügen bereits seit 1956 gilt, stieß sie erst im Jahre 1976 auf erhebliche Kritik. Die angesprochenen Probleme waren bisher nicht erkannt worden, weil in den Werften und Depots in Verkennung der Rechtslage Vertrauensmänner nach den Bestimmungen des Vertrauensmännerwahlgesetzes gewählt worden waren. Dieser Fehler stellte sich heraus, nachdem der Bundesminister der Verteidigung Ende Januar 1976 in einem Verzeichnis die Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr genannt hatte, in denen nach § 35 a Abs. 1 SG Soldatenvertreter zum Personalrat zu wählen sind.

Die Kritik der sich benachteiligt fühlenden Soldaten halte ich für weitgehend berechtigt. Die derzeitige

Rechtslage führt in Dienststellen, in denen nach § 35 a Abs. 1 SG Soldatenvertreter zum Personalrat zu wählen sind, zu unbefriedigenden und als ungerecht empfundenen Ergebnissen, wenn dort eine größere Zahl von Wehrpflichtigen oder kurzdienenden Zeitsoldaten eingesetzt ist, wie dies für Depots und Werften weitgehend zutrifft. Die in diesen Dienststellen tätigen Wehrpflichtigen und Zeitsoldaten im Mannschaftsdienstgrad haben keine Möglichkeit, Vertreter aus ihren Reihen für die gesamte Dauer der Amtszeit in den Personalrat zu wählen. Nach § 14 Abs. 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) ist nur wählbar, wer am Wahltag seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich seiner obersten Dienstbehörde angehört und seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt ist. Die überwiegende Zahl der Soldaten erwirbt das passive Wahlrecht daher erst nach einem Jahr Dienstzeit. Wehrpflichtige können demnach kaum ihre volle Dienstzeit von 15 Monaten der Soldatenvertretung angehören. Meist endet jedoch ihre Tätigkeit in der Soldatenvertretung aufgrund des Ablaufs ihrer Dienstzeit schon eher. Spätestens 15 Monate nach der Wahl sind alle Soldatenvertreter aus den Reihen der Wehrpflichtigen aus der Bundeswehr ausgeschieden.

Das gleiche gilt weitgehend auch für die kurzdienenden Zeitsoldaten (SaZ 2). Auch sie können der Soldatenvertretung nicht bis zum Ende der dreijährigen Wahlperiode angehören. Im Regelfall sind daher spätestens nach zwei Jahren die Mannschaftsdienstgrade aus der Soldatenvertretung ausgeschieden, da Ersatzmitglieder bzw. Mannschaften aus den Reihen der Zeitsoldaten — da inzwischen auch ausgeschieden — aus den gleichen Gründen nicht nachrücken können. Die Mitwirkungsrechte des Vertrauensmannes nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung in Angelegenheiten der Mannschaften müssen dann für den Rest der Wahlperiode vom Vorstandsmitglied der Soldatenvertretung, einem Offizier oder Unteroffizier, wahrgenommen werden (§ 35 a Abs. 3 SG).

Zu welch unbefriedigenden und ungerechten Situationen und Ergebnissen diese Regelung führt, zeigen die Beispiele aus folgenden im Berichtsjahr durchgeführten Personalratswahlen:

In 21 Dienststellen aus dem Bereich der Luftwaffenunterstützungsgruppe Süd, in denen Soldatenvertreter gewählt wurden, waren zur Zeit der Wahl insgesamt 2 052 Berufs- und Zeitsoldaten sowie 1363 Wehrpflichtige tätig. Unter den 195 gewählten Soldatenvertretern waren aber nur sechs Wehrpflichtige. In einem Luftwaffenmaterialdepot mit 62 Berufs- und Zeitsoldaten sowie 85 Wehrpflichtigen war kein Wehrpflichtiger wählbar. Alle sechs gewählten Soldatenvertreter kamen daher aus den Reihen der Berufs- und Zeitsoldaten. In einem Depot mit 30 Berufs- und Zeitsoldaten und 63 Wehrpflichtigen wurde kein Wehrpflichtiger in die Soldatenvertretung gewählt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch im Bereich der Luftwaffenunterstützungsgruppe Nord. In 32 Dienststellen dieses Bereichs mit insgesamt 1 859 Offizieren und Unteroffizieren und 2 143 Mannschaften wurden 40 Offiziere, 205 Unteroffiziere, aber nur 49 Mannschaften in die Soldatenvertretung gewählt. Von den 49 Vertretern der Mannschaften waren 36 Zeitsoldaten und nur 13 Wehrpflichtige. In 11 von 32 Dienststellen dieses Bereichs mit insgesamt 564 Mannschaften wurde kein Mannschaftsdienstgrad gewählt. In weiteren 13 Dienststellen mit zusammen 1 083 Mannschaften gelangte kein Wehrpflichtiger in die Soldatenvertretung. In nur acht Dienststellen mit insgesamt 495 Mannschaftsdienstgraden wurden 13 Wehrpflichtige in die Soldatenvertretung gewählt. Von diesen 13 gewählten Wehrpflichtigen waren bis zum 12. Oktober 1976 — also bereits nach fünf Monaten — acht aus der Bundeswehr entlassen. Die übrigen fünf Wehrpflichtigen schieden bis zum 31. Dezember 1976 aus der Bundeswehr aus. Von den 36 gewählten Zeitsoldaten im Mannschaftsdienstgrad waren nach fünf Monaten bereits zehn aus der Bundeswehr entlassen oder zum Unteroffizier befördert worden.

Zwar verpflichtet § 67 BPersVG alle Mitglieder der Personalvertretung, darüber zu wachen, daß sämtliche in der Dienststelle tätigen Perosnen ohne Rücksicht auf Dienststellung, Rang oder Gruppenzugehörigkeit nach Recht und Billigkeit behandelt werden. Die derzeitige Regelung gibt aber den Mannschaften und insbesondere den Wehrpflichtigen kaum die Möglichkeit, ihre speziellen Interessen durch Vertreter aus ihren Reihen wahrnehmen zu lassen und gewährt ihnen keine Chancengleichheit bei der Wahl zu den Soldatenvertretungen.

Aus all diesen Gründen halte ich die derzeitige Regelung für unbefriedigend und änderungsbedürftig. Ich rege daher an, die §§ 35 und 35 a SG dahin gehend zu ändern, daß auch in Dienststellen, in denen Soldatenvertreter nach dem BPersVG gewählt werden, die dort eingesetzten Mannschaften Vertrauensmänner nach dem Vertrauensmännerwahlgesetz wählen. Eine ähnliche Regelung gab es bereits im Bereich des Bundesgrenzschutzes, wo die Grenzschutzdienstpflichtigen sowie die Polizeivollzugsbeamten, die bei ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hatten, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen, früher ebenfalls Vertrauensmänner wählten (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 BPersVG).

3.4 Hochschulen der Bundeswehr

Am 1. Oktober 1976 verließen erstmals Offiziere nach Abschluß eines dreijährigen Studiums die Hochschulen der Bundeswehr in Hamburg und München. Damit haben nicht nur die jungen Offiziere eine wichtige Prüfung in ihrem beruflichen Werdegang bestanden, auch die jungen Hochschulen der Bundeswehr haben damit ein Zeugnis ihrer Leistungsfähigkeit vor den Augen einer zugleich interessierten wie kritischen Öffentlichkeit abgelegt.

Als Bestandteil der Ausbildung soll das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr sicherstellen, daß der Offizier seine Führungsaufgaben in einer modernen hochtechnisierten Armee unter den politischen, sozialen und wissenschaftlichen Erfordernissen der Gegenwart bewältigen kann. Der Offizier stößt in seiner praktischen Arbeit auf eine Vielzahl von Problemen der Gesellschafts-, Erziehungs-,

Wirtschafts- und Naturwissenschaften, die in das militärische Denken integriert werden müssen. Zudem soll den nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit aus der Bundeswehr ausscheidenden Offizieren eine vergleichbare qualifizierte zivile Tätigkeit eröffnet werden. Diese Ziele sind letztlich nur über ein Hochschulstudium zu erreichen. Das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr ist daher nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur besseren Bewältigung der vielfältigen beruflichen Aufgaben sowohl als Vorgesetzter in den Streitkräften als in adäquater Position ziviler Tätigkeitsbereiche.

Für eine umfassende Bilanz ist es drei Jahre nach Gründung der Hochschulen der Bundeswehr zu früh. Der Aufbau ist noch nicht beendet. Ob der Entschluß, streitkräfteeigene Hochschulen zu errichten, für die Armee im Ergebnis als bleibender Erfolg zu werten ist, wird sich erst im Verlauf des kommenden Jahrzehnts herausstellen, wenn man weiß, wie sich die Absolventen der Hochschule der Bundeswehr in der Truppe bewährt haben, wenn deutlich geworden ist, wie sich der zivilberufliche Einstieg der Zeitoffiziere nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr gestaltet.

Meine bisherigen Beobachtungen und Erkenntnisse über die Hochschulen der Bundeswehr geben mir Anlaß zu folgenden Feststellungen:

1. Nach einer für Hochschulneugründungen ungewöhnlich kurzen Planungszeit, in der von den militärischen und zivilen Angehörigen der Planungsgruppen bemerkenswerte Arbeit auch auf Neuland geleistet wurde, nach Ablauf der ersten drei Aufbau- und Studienjahre, in denen Lehrer wie Lernende, Soldaten wie zivile Mitarbeiter erheblichen Belastungen ausgesetzt waren, ist es mit der erstmaligen Aushändigung von Diplomen an Absolventen der beiden Hochschulen der Bundeswehr gelungen die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen zu dokumentieren. Die Verwirklichung der Bildungsreform der Bundeswehr ist damit in einem wichtigen Teilbereich um einen entscheidenden Schritt nach vorn gebracht worden. Diese Aufbauleistung kann nicht wertvoll genug eingeschätzt werden.

   Jedes Reformwerk braucht jedoch für seine Weiterentwicklung die Begleitung sachbezogenen Verständnisses, teilnehmender Beobachtung und Kritik.

2. Konzeption und Realisierung der Bundeswehrhochschulen bringen — wie bei jeder anderen Reform auch — unvermeidbare Aufbau- und Anlaufschwierigkeiten mit sich. Dabei ist meines Erachtens anzustreben, die Aufbau- und Pionierphase nicht unnötig auszudehnen, um Unsicherheiten und Fehlentwicklungen bei der Durchsetzung des beschlossenen Reformkonzepts möglichst wenig Raum zu bieten.

   So wird es nach meinem Dafürhalten künftig darauf ankommen, der Verwirklichung eines der Hauptziele der Konzeption, das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr als erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleitetes Fachstudium durchzuführen, mehr Gewicht beizumessen. Dieser Forderung liegt die Erwartung zugrunde, das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr — bezogen auf entsprechende Berufsfelder — effektiver gestalten zu können, sowie der Inneren Führung in den Streitkräften nicht einen neuen fruchtbaren Impuls vorzuenthalten, der künftig einmal von den sowohl fachlich als auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleiteten Offizieren in der Truppe ausgehen könnte.

   Ich erinnere an das — der beschlossenen Konzeption zugrundeliegende — Gutachten der Bildungskommission an den Bundesminister der Verteidigung (Ziffer 61), wonach das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr als wissenschaftlicher Studiengang auch auf die künftigen Berufsfelder bezogen sein soll. Berufsfeld des studierten Offiziers nach fünfjähriger Ausbildungszeit ist — für den Berufssoldaten in der Regel bis zur Pensionierung, für den Zeitsoldaten zumindest bis zum Ablauf einer zwölfjährigen Verpflichtungszeit — die Position als Ausbildungsleiter, Erzieher, Vorgesetzter in der Bundeswehr. Die Gestaltung und Vermittlung der Fachinhalte hat sich daher — neben der Orientierung an zivilen Tätigkeitsfeldern — in angemessenem Umfang auch an den entsprechenden Berufsfeldern innerhalb der Bundeswehr auszurichten. Dies bildet den Grundgedanken des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich angeleiteten Fachstudiums (Anleitstudium).

   Ich habe auf Grund meiner Beobachtungen und Erkenntnisse jedoch den Eindruck gewonnen, daß diesem Kerngedanken des Reformkonzepts, den ich unterstütze, sowohl von den Lehrenden als auch seitens der Lernenden an den Hochschulen der Bundeswehr nicht immer genügend Beachtung geschenkt wurde.

   Sinn und Notwendigkeit des Anleitstudiums blieben zum Teil mißverstanden:

   — Die notwendige und im Gründungskonzept beschlossene Einheit fachwissenschaftlicher, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher sowie militärischer Anteile innerhalb der Studiengänge wurde von einigen Dozenten als Problem kaum erkannt oder in der Lehrpraxis sehr unterschiedlich beurteilt. Die Vermittlung der Anleitfächer ließ zum Teil den geplanten Umfang sowie die vorgeschriebenen Anforderungen vermissen.

   — Studierende behandelten demgemäß die Anleitfächer nicht selten wie Sport und Sprachen als Nebenfächer und empfanden sie — gemessen an ihren Fachstudien — als überflüssige Belastung, selbst dann, wenn der Nutzen anerkannt wurde. So führten drei Absolventen in ihrem Erfahrungsbericht aus: „Der Nutzen des Anleitbereichs kann, abgesehen von seiner allgemeinbildenden Funktion, generell als sehr gut bezeichnet werden. Nachteilig ist unseres Erachtens nur die zusätzliche Wochenstundenbelastung". Die im Rahmen einer Erhebung unter 1 066 studierenden Offizieren der Studenten-Jahrgänge 1973 und 1974 ge-

stellten Fragen nach der Notwendigkeit des Anleitstudiums verneinte fast jeder Zweite.

Obwohl die unspezifischen Bedingungen der Aufbauphase zu berücksichtigen sind, erscheint mir beachtenswert, daß die teilweise zu beobachtende Einstellung zum Anleitstudium im Gegensatz zum Gründungskonzept der Hochschulen der Bundeswehr steht: Die erziehungswissenschaftlichen Teile der Fachstudienlehrgänge sollen den Offizieren unter anderem Hilfestellung geben bei der Erfüllung allgemein pädagogischer Funktionen und ihren speziellen Aufgaben auf dem Gebiet der Inneren Führung als Ausbildungsleiter und Vorgesetzte, z. B. als Kompaniechef. Die pädagogischen und gesellschaftlichen Bezugspunkte von Studium und Berufsfeld sollen verschmolzene Bestandteile der jeweiligen Fachstudiengänge werden.

Zwar verkenne ich nicht, daß die Verwirklichung gerade dieses schwierigen Teils des Reformkonzeptes angemessene Aufbau- und Anlaufzeiten verlangt. Dozenten und Studenten müssen sich erst einarbeiten. Die hochschuldidaktischen Zentren — unter anderem für die curriculare Fortentwicklung des Anleitstudiums in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zuständig — stehen noch am Anfang ihrer Projekt- und Lehrtätigkeit. Dennoch wird es meines Erachtens erforderlich sein, die Improvisationsphase, in der sich das Anleitstudium noch befindet, abzukürzen, damit kein Dauerzustand daraus entsteht und die vielseits gehegten Erwartungen in diese zukunftsweisende Neuerung gegenüber der herkömmlichen Studienpraxis nicht enttäuscht wird.

3. Der militärische Status der Studenten erfordert am Studienort eine militärische Organisation (Studentenbereich), der sie während des Studiums zugeordnet sind und in der sie militärischen Vorgesetzten unterstehen. Die Funktion des Studentenbereichs wird nach meinen Erkenntnissen von der Mehrheit der Hochschulangehörigen anerkannt, seine Integration in die Hochschulen ist gelungen. Diese Feststellung scheint mir um so erfreulicher, als der Studentenbereich von Studenten und Dozenten anfangs gelegentlich als Fremdkörper einer wissenschaftlichen Hochschule bezeichnet wurde.

   Die militärischen Vorgesetzten des Studentenbereichs sind für alle dienstlichen Belange der Studenten zuständig und wegen der Bedeutung des Studiums für die militärische Laufbahn zu wichtigen Bezugspersonen der Studenten geworden. Den Aktivitäten der Stammoffiziere des Studentenbereichs ist es zuzurechnen, daß die notwendige wissenschaftlich-militärische Kooperation an den Hochschulen der Bundeswehr gefördert wurde. In Informationsveranstaltungen an den Hochschulen oder bei Truppe, Truppenschulen und anderen Einrichtungen der Bundeswehr wurden die Hochschullehrer mit den Aufgaben vertrauter gemacht, die die studierenden Offiziere nach dem Studium in der Truppe als militärische Führer zu bewältigen haben. An jeder Großübung des Heeres zum Beispiel nahmen bisher Hochschullehrergruppen als Gäste teil. In zahlreichen Fällen sind vom Studentenbereich Kontakte zwischen Hochschullehrern und Einrichtungen der Bundeswehr hergestellt worden, Kontakte, die auch zu Diplomarbeiten und Forschungsvorhaben mit militärischem Bezug geführt haben.

   Wenn auch akademischem Lehren und Lernen eindeutige Priorität einzuräumen ist, so wird es nach meinem Dafürhalten künftig darauf ankommen, alles zu tun, um die militärischen Vorgesetzten des Studentenbereichs bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die ständige, lebendige Begegnung mit der militärischen Praxis zu erhalten und auszubauen.

4. Bereits im Jahresbericht 1973 — im Jahr des Studienbeginns an den Hochschulen der Bundeswehr — wurde die natürliche Konfliktsituation erörtert, die das Beziehungsfeld Student und Soldat mit sich bringt. Die im Jahre 1974 aufgeworfenen und schließlich durch höchstrichterliche Entscheidung geklärten Streitfragen um das Tragen der Uniform und das Schlagen von Mensuren deuten auf diese Problematik hin.

   Die Erfahrungen nach drei Jahren haben gezeigt, daß Grundeinstellung und Motivation der Studenten zu Studium und Offizierberuf wichtige Einflußgrößen dafür sind, wie sich das Nebeneinander des Prinzips von Befehl und Gehorsam und der akademischen Freiheit gestaltet.

   Solange Studenten das Studium an den Hochschulen der Bundeswehr mit der Motivation und der Zielsetzung antreten, eine wichtige Qualifikationsstufe für ihren Offizierberuf zu bewältigen, werden die Spannungen aus der Doppelsituation von Student und Soldat in der Regel kaum empfunden: Der militärische Bezugsrahmen an den Hochschulen wird als Notwendigkeit anerkannt, die akademischen Freiheiten des Studienbetriebes werden als wirksame Erleichterung der Lernsituation angesehen.

   Besteht hingegen der wesentliche Anreiz darin, nur ein Studium absolvieren und ein Diplom erlangen zu wollen — z. B. um den schwierigen Zugangsvoraussetzungen an den allgemeinen Hochschulen zu entgehen — können Schwierigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Soldaten- und Studentenstatus entstehen: Die militärischen Elemente des Studiums werden als unerwünschte, die studentische Freiheit als unnötig einschränkende Belastung empfunden. Am liebsten würde man die Uniform nach erfolgreichem Studienabschluß wieder ausziehen.

   Die ersten Studentenjahrgänge sind in ihrer Zusammensetzung und in ihren Einstellungen zum Studium allgemein als nicht repräsentativ für den Offiziernachwuchs nach der Ausbildungsreform zu bezeichnen, da sie aus Offizieren bestehen, die bei Eintritt in die Bundeswehr von dem zu absolvierenden Studium keine Kenntnis haben konnten. Die nachrückenden Studentenjahrgänge

hingegen treten mit der Gewißheit des Studiums in die Bundeswehr ein, deshalb ist nicht auszuschließen, daß jene Gruppe unter ihnen zunimmt, die die Offizierlaufbahn nur um des Studiums willen einschlägt. Im Berichtsjahr fand ich dafür Bestätigung in Ergebnissen sozialwissenschaftlicher Untersuchungen und Erhebungen bei der Studentenschaft und in Erfahrungsberichten militärischer Vorgesetzter der Studentenbereiche. Wenn auch das zeitlich und stofflich straff konzipierte Fachstudium die Studenten unter besonderen Leistungsdruck stellt und es mir daher verständlich erscheint, daß auf Einengungen durch militärische Pflicht- und Weiterbildungsprogramme gelegentlich sensibel reagiert wird, so darf dies nicht zu demonstrativer Ignoranz, Disziplinlosigkeit und zum Verlust der militärischen Berufsverbundenheit führen. Eine derartige Entwicklung erwiese dem Leitgedanken des Ausbildungskonzepts der Streitkräfte einen schlechten Dienst, würde den Sinn für die hohen Investitionen in Frage stellen, die letztlich die Gesellschaft vornehmlich für die Zwecke der Verteidigung zu tragen haben.

Um den genannten negativen Faktoren entgegenzuwirken, wird es meiner Ansicht nach künftig unter anderem darauf ankommen,

— das Auswahlverfahren an der Offizierbewerberprüfzentrale zu verfeinern; es sollte neben der Feststellung der Studienfähigkeit mehr Wert auf die Prüfung der Neigung und Eignung für den Offizierberuf gelegt werden;

— Gestaltung und Zeitbedarf des militärischen Vorlaufs der Ausbildung kritisch zu überprüfen; z. B. wäre es zu bedenken, ob nicht der Offizieranwärter bei einer Verlängerung des Vorlaufs bereits als Zugführer eingesetzt und dadurch eingehender mit seinem späteren militärischen Berufsfeld vertraut gemacht werden könnte, so daß er bei Antritt des Studiums bereits eine entwickelte Beziehung zum Status des Soldaten mitbringt;

— die curricularen Pläne im Sinne der Studienreform zu realisieren und damit die entscheidende Voraussetzung für ein Studium nach Regelstudienzeit ohne übergroßen Zeit- und Leistungsdruck zu erfüllen.

3.5 Wehrdisziplinarrecht und Strafrecht

3.5.1 Wehrdisziplinarrecht

3.5.1.1 Handhabung der Disziplinargewalt

Die sichere Handhabung der Disziplinargewalt durch Vorgesetzte aller Ebenen ist als Führungs- und Erziehungsmittel von besonderer Bedeutung. Eine gerechte und die Person des Soldaten berücksichtigende Disziplinarmaßnahme dient der Anerkennung und Durchsetzung der Grundsätze der Inneren Führung.

Nach meinem Eindruck waren auf diesem Gebiet besondere Auffälligkeiten nicht zu verzeichnen, die Disziplinarvorgesetzten handhaben die Wehrdisziplinarordnung mit anerkennenswerter Selbstverständlichkeit. Diese und andere Faktoren, z. B. im Bereich der Fürsorge, wirkten sicher mit bei dem Umstand, daß die bereits in meinem Jahresbericht 1975 angedeutete rückläufige Tendenz der unerlaubten Abwesenheiten anhielt. Entsprechendes gilt für die Zahl der Arrestbestätigungsanträge. Das gefestigte Verhältnis zur Disziplinargewalt begünstigte bei den Vorgesetzten die grundsätzliche Bereitschaft, eigene Entscheidungen kritisch zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

Dazu folgende Fälle:

— Der Kommandeur einer Fliegerhorstgruppe verhängte gegen einen Obergefreiten einen 21tägigen Disziplinararrest mit der Begründung, der Soldat hätte im angetrunkenen Zustand ohne ersichtlichen Grund dem UvD zwei Zähne ausgeschlagen. Nach den späteren Feststellungen im Strafverfahren hatte der UvD den Soldaten durch zweideutige Bemerkungen über dessen damalige Freundin und spätere Ehefrau herausgefordert. Ich wies den Kommandeur auf diesen Umstand hin, worauf der verhängende Disziplinarvorgesetzte beim Truppendienstgericht die Herabsetzung des Disziplinararrests von 21 Tagen auf 10 Tage beantragte. Das Truppendienstgericht entsprach dem Antrag und erkannte dem Obergefreiten für die zuviel verbüßten 11 Tage Disziplinararrest einen Ausgleich von 110,— DM zu.

— Ein Hauptfeldwebel widersetzte sich dem Befehl seines Batteriechefs, sich an den Unkosten für Kameradschaftsabende zu beteiligen. Er wurde daraufhin mit einer Disziplinarbuße von 100 DM belegt. Auf meine Anregung hin beantragte der zuständige Brigadekommandeur gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Wehrdisziplinarordnung (WDO) die Aufhebung der Disziplinarbuße. Das Truppendienstgericht entsprach dem Antrag mit der Begründung, daß ein Verstoß gegen die Gehorsamspflicht nicht vorlag, weil Unkostenbeiträge, die aus Anlaß von dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art erhoben werden, privatrechtlicher Natur sind und durch Befehl nicht beigetrieben werden können. Das Gericht vertrat damit die Auffassung, die ich in meinem Jahresbericht 1975 (Abschnitt 3.1.3) geäußert hatte.

  Der zuständige Divisionskommandeur machte den Vorfall zum Gegenstand einer Kommandeursbesprechung.

— Gegen einen Fähnrich wurde eine Disziplinarbuße von 100 DM verhängt, weil er den Befehl seines Disziplinarvorgesetzten erst nach mehrmaliger Aufforderung befolgt hatte, sein vor der Kaserne auf dem öffentlichen Parkplatz abgestelltes schrottreifes Kraftfahrzeug zu entfernen. Da dieser Befehl nicht dienstlichen Zwecken diente und damit unverbindlich war, beantragte auf meine Anregung der nächste Disziplinarvorgesetzte die Aufhebung der Disziplinarbuße. Der

nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte entsprach diesem Antrag.

Aber auch wenn die Aufhebung oder die Milderung einer Disziplinarmaßnahme aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen konnte, wurden meine Anregungen, Mängeln in der Ausübung der Disziplinargewalt — weitgehend — abzuhelfen, von den Disziplinarvorgesetzten aufgegriffen.

Dazu ein Beispiel:

> Ein Kompaniechef befahl einem Gefreiten, den Empfang einer Ausfertigung der Disziplinarverfügung durch Unterschrift zu bestätigen. Der Divisionskommandeur schloß sich meiner Anregung an, daß es mit dem Sinn des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 GG) nicht vereinbar war, den Soldaten gegen dessen Willen eine Unterschriftsleistung abzuverlangen. Vielmehr hat der die Disziplinarverfügung Aushändigende die Unterschriftsverweigerung an der für die Unterschrift des Soldaten vorgesehenen Stelle zu vermerken und den Vermerk mit Angabe des Datums zu unterschreiben (ZDv 14/3, Ziff. B 148, S. 1). Der Kompaniechef wurde belehrt.

Wenn ich einer Eingabe entnehme, daß der Petent sachgleiche Beschwerde eingelegt hat, setze ich in aller Regel meine Prüfung bis zum unanfechtbaren Abschluß des Beschwerdeverfahrens aus. Ich bin hierzu zwar nicht rechtlich verpflichtet, stehe aber auf dem Standpunkt, daß es dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit in der Mehrzahl der Fälle dienlich ist, mein Eingreifen zunächst zurückzustellen. Nach dem Beschwerdeverfahren setze ich meine Prüfung der Eingabe unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung fort. Ist diesem Schutz im Beschwerdeverfahren bereits voll Rechnung getragen worden, bedarf es weiterer Schritte durch mich nicht mehr. Als Beispiele hierzu dienen folgende Fälle:

— Ein Truppendienstgericht gab der weiteren Disziplinarbeschwerde eines Obergefreiten statt und hob die gegen ihn verhängte siebentägige verschärfte Ausgangsbeschränkung sowie den ablehnenden Beschwerdebescheid des Bataillonskommandeurs auf. Die Disziplinarmaßnahme war rechtswidrig, weil sie gegen den nicht in der Gemeinschaftsunterkunft wohnenden Soldaten nicht verhängt werden durfte (§ 21 Abs. 2 WDO).

— Ein Gefreiter beschwerte sich dagegen, daß sein Kompaniechef wegen des gleichen Sachverhalts ihm als besondere erzieherische Maßnahme für 14 Tage den Nacht- und Wochenendausgang versagte und ihn anschließend mit einer Disziplinarbuße von 50 DM belegte, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Beschwerde gegen beide Maßnahmen hob der Bataillonskommandeur die Disziplinarmaßnahme auf, weil der erwiesene Vorwurf, einen Befehl erst nach Wiederholung und betont langsam ausgeführt zu haben, neben der besonderen erzieherischen Maßnahme eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht erforderlich machte.

3.5.1.2 Novellierung der Wehrdisziplinarordnung

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat mich die Frage prüfen lassen, ob die Regelungen des Disziplinararrests und der vorläufigen Festnahme einer Änderung bedürfen.

In dem Urteil vom 8. Juni 1976 befaßte sich der EGMR mit der Bestimmung des Artikels 5 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (MRK) vom 4. November 1950, die an den Freiheitsentzug besondere Anforderungen stellt. Gegenstand des Urteils waren die Beschwerden von fünf Soldaten der niederländischen Streitkräfte, gegen die — unter jeweils verschiedenen Umständen — Disziplinarmaßnahmen verhängt worden waren, darunter gegen einen Beschwerdeführer drei Tage vorläufiger strenger Arrest, der auf den später verhängten strengen Arrest voll angerechnet wurde. Der EGMR verneinte im Ergebnis die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme, weil die Freiheitsentziehung durch vorläufigen Arrest dem Artikel 5 Abs. 1 a MRK zuwiderlief.

Artikel 5 Abs. 1 a lautet:

> „Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:
>
> a) wenn er rechtmäßig nach *Verurteilung* durch ein zuständiges *Gericht* in Haft gehalten wird."

Der EGMR beurteilte die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 1 a MRK danach, ob der Verlust der Freiheit nach der *Verurteilung* durch ein *Gericht* eingetreten sei, ob es sich bei dem die Verurteilung aussprechenden Gericht nach den organisatorischen Bestimmungen um ein Gericht gehandelt habe, ob dem Betroffenen entsprechende Verfahrensgarantien eingeräumt waren und die Sanktion rechtmäßig und auf dem gesetzlichen Wege angeordnet und vollstreckt worden war. Diese sich am Artikel 5 Abs. 1 a MRK orientierenden Grundsätze haben mich veranlaßt zu prüfen, ob mit ihnen die in der Wehrdisziplinarordnung enthaltenen Regelungen des Disziplinararrests (§§ 22, 36, 49 ff. WDO) und der vorläufigen Festnahme (§ 17 WDO) im Einklang stehen.

Die MRK ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Deshalb kommt ihr nach der Rechtsprechung gem. Artikel 25 GG kein Verfassungsrang zu.

Als partikulares Völkerrecht ist die Konvention durch Gesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 685, berichtigt S. 953) ratifiziert und am 3. September 1953 (BGBl. II 1954 S. 14) in Kraft getreten. Sie hat den Rang eines Bundesgesetzes. Als solches ist sie dem Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG nachrangig, der wie folgt lautet: „Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der *Richter* zu entscheiden."

Trotz dieses scheinbar bestehenden Widerspruchs zwischen Artikel 5 Abs. 1 a MRK und Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG verstößt Artikel 5 Abs. 1 a MRK nicht gegen Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG. Dem Bun-

desgesetzgeber bleibt es unbenommen, über die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie hinaus den Betroffenen weitere Sicherungen im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Freiheitsentzuges einzuräumen. Obwohl Artikel 5 Abs. 1 a MRK nicht gegen die Verfassung verstößt, entspricht die für den Disziplinararrest in der Wehrdisziplinarordnung enthaltene Regelung nicht den Erfordernissen des Artikels 5 Abs. 1 a MRK. Nach §§ 24, 36 WDO verhängt der Disziplinarvorgesetzte den Disziplinararrest, nachdem der „Richter" des zuständigen, notfalls nächsterreichbaren Truppendienstgerichts zugestimmt hat. Die Regelung entspricht zwar dem Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG. Es besteht jedoch ein Widerspruch zu Artikel 5 Abs. 1 a MRK, der Freiheitsentzug von der Entscheidung eines „Gerichts" abhängig macht.

Bei der Novellierung der Wehrdisziplinarordnung ist den Anforderungen der Menschenrechtskonvention nicht Rechnung getragen worden. Die Menschenrechtskonvention in Artikel 5 Abs. 1 und die Wehrdisziplinarordnung in § 36, die als Bundesgesetze gleichrangig sind, widersprechen sich. Dem kann auch nicht mit dem Argument begegnet werden, die Wehrdisziplinarordnung sehe ebenfalls die Entscheidung des „Truppendienstgerichts" vor, wenn der Soldat gegen die Verhängung des Disziplinararrests Beschwerde eingelegt habe. Dabei wird verkannt, daß nach der derzeitigen Fassung der Wehrdisziplinarordnung durchaus Fälle denkbar sind, in denen der Freiheitsentzug ohne Entscheidung durch ein „Gericht" vollzogen wird, so z. B. wenn der Soldat gegen die Verhängung des Disziplinararrestes durch den Disziplinarvorgesetzten keine Beschwerde eingelegt oder der Truppendienstrichter die sofortige Vollstreckbarkeit des Arrestes angeordnet hat (§ 36 Abs. 1 Satz 4 WDO). Unter den genannten Voraussetzungen ist ein Freiheitsentzug möglich, ohne daß eine Entscheidung durch ein „Gericht" vorliegt. Der Auffassung des Bundesministers der Verteidigung kann deshalb nicht beigepflichtet werden, daß die Verhängung von Disziplinararrest nach vorheriger Zustimmung durch den Truppendienstrichter mit der Möglichkeit, gegen den Disziplinararrest Beschwerde beim Truppendienstgericht einlegen zu können, der Garantie des Artikels 5 Abs. 1 a MRK genügen würde. Mit Rücksicht darauf, daß der Menschenrechtskonvention zahlreiche Staaten beigetreten sind und sich die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 17 MRK verpflichtet hat, keine Handlung zu begehen, die auf eine weitergehende Beschränkung der Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt, sollte die Wehrdisziplinarordnung der Europäischen Menschenrechtskonvention insoweit angeglichen werden. Gesetzestechnisch könnte dies unter anderem dadurch erfolgen, daß § 69 Abs. 1 Satz 1 WDO wie folgt geändert wird, wobei ich gegebenenfalls an anderer Stelle des Gesetzes notwendig werdende redaktionelle Änderungen unberücksichtigt lasse:

> „Das Truppendienstgericht entscheidet in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern und in den Fällen des § 36 mit dem Vorsitzenden allein."

Dagegen ist keine weitere Erörterung der Frage notwendig, ob das in § 17 WDO geregelte disziplinare Festnahmerecht mit den Grundsätzen des Urteils in Einklang steht. Der in Artikel 44 des niederländischen Gesetzes über die Wehrdisziplin geregelte vorläufige Arrest ist als eine durch Artikel 5 Abs. 1 a MRK nicht gedeckte Freiheitsentziehung angesehen worden. Artikel 44 besagt, daß ein Offizier, der hinreichenden Grund zu der Annahme hat, daß ein Untergebener sich eines schweren Verstoßes gegen die Disziplin schuldig macht, diesen Soldaten vorläufig in Arrest nehmen kann. Wie der EGMR festgestellt hat, stellt diese Maßnahme einen vorbereitenden Schritt in dem Wehrdisziplinarverfahren dar und gehört so in einen Strafzusammenhang. Als vorläufige Maßnahme verbietet sich ein Vergleich mit dem Festnahmerecht des § 17 WDO. Das disziplinare Festnahmerecht nach § 17 WDO stellt keine Maßnahme mit Strafcharakter dar. Es läßt die vorläufige Festnahme aus Gründen der Aufrechterhaltung der Disziplin zu (vgl. Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 GG). Die Regelung des § 17 WDO ist auch verfassungskonform. Artikel 104 Abs. 1 GG stellt das Grundrecht der Freiheit unter den Vorbehalt des Gesetzes. Die Wehrdisziplinarordnung schränkt als förmliches Gesetz das Grundrecht der Freiheit der Person für den Soldaten ausdrücklich ein (§ 140 WDO) und entspricht damit der Forderung des Artikels 19 Abs. 1 GG.

3.5.1.3 Sexualverhalten — disziplinare Bewertung

Wenn ich nachfolgend der dienstrechtlichen Problematik von Ehebruch, Homosexualität und Exhibitionismus der Soldaten Raum gebe, so nicht deshalb, weil auf diesem Gebiet eine Häufung von Fehlverhalten in den Streitkräften zu verzeichnen wäre. Vielmehr war wesentlicher Anlaß der Wandel in den allgemeinen Bewertungsmaßstäben, der nicht ohne Auswirkungen auf das Strafrecht blieb und für die Soldaten die Frage aufwirft, ob und inwieweit diese Entwicklung innerhalb der Streitkräfte in disziplinarer Hinsicht Bedeutung erlangt bzw. erlangt hat.

Es setzte sich allgemein die Erkenntnis durch, daß das Sexualstrafrecht weder hergebrachte ethische Normen noch moralische Wertvorstellungen zu erfüllen hat. Unter dem Gesichtspunkt der sozialpolitischen Funktion sollte es primär den Schutz des einzelnen vor sexuellen Übergriffen bezwecken, die sich gegen die freie Sexualbestimmung des Individuums richten. Folgerichtig wurde deshalb die bisherige Strafbarkeit des Ehebruchs und der einfachen Homosexualität zwischen volljährigen Männern beseitigt und die des exhibitionistischen Verhaltens verschärft. Ein auf diesem Gebiet strafrechtlich nicht faßbares Verhalten eines Soldaten erlaubt nicht den Schluß, daß es auch dienstrechtlich nicht verfolgbar wäre. Die disziplinarrechtliche Bewertung verläuft mit der strafrechtlichen nicht parallel. Der nachfolgenden Darstellung liegt die Rechtsprechung der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde:

Der Ehebruch eines Soldaten kann trotz des Wegfalls der Strafbarkeit ein ernst zu nehmendes Dienstvergehen beinhalten. So stellt der Einbruch in die Ehe eines Kameraden einen Verstoß des Soldaten gegen die Kameradschaft dar, die ihm auferlegt,

Würde, Ehre und Rechte des Kameraden zu achten, denn der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht im wesentlichen auf Kameradschaft. Verschärfend wird gewertet, wenn ein Vorgesetzter in die Ehe eines untergebenen Soldaten eindringt, auch wenn die Verbindung ausschließlich im außerdienstlichen Bereich unterhalten wird. Die Aufhebung der Strafbarkeit des Ehebruchs hat für die dienstrechtliche Beurteilung bewirkt, daß die von den Wehrdienstgerichten ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen bei Ehebruch mit der Ehefrau eines Kameraden milder ausfallen.

Der Ehebruch mit einer Frau, die nicht mit einem Soldaten verheiratet ist, aber in einem Arbeitsverhältnis bei der Bundeswehr steht, ist dann als Dienstvergehen zu werten, wenn Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf geschützte dienstliche Interessen erwarten lassen, wie Vorgesetztenstellung, gemeinsamer Schichtdienst. Schutzobjekt beim Einbruch in die Ehe einer Bundeswehrangehörigen ist weder der Bruch der fremden Ehe, noch der Schutz der eigenen Ehe, sondern der intakte dienstliche Bereich innerhalb der Bundeswehr, der durch geschlechtliche Beziehungen zwischen Dienstangehörigen beeinträchtigt wird.

Die disziplinarrechtliche Beurteilung des Ehebruchs mit einer Außenstehenden, also mit einer Frau, die weder Kameradenfrau noch Bundeswehrangehörige ist, zeigt besonders augenfällig den Wandel gesellschaftspolitischer Anschauungen. In der früheren Rechtsprechung wurde der Bruch der eigenen Ehe mit einer Außenstehenden als schweres Dienstvergehen geahndet. Inzwischen gilt der Grundsatz, daß den Dienstherrn das Sexualleben seiner Beschäftigten nicht zu interessieren hat, soweit nicht der dienstliche Bereich berührt wird oder die Handlung als solche besonders verwerflich ist.

Seit der Neufassung des § 175 Strafgesetzbuch (StGB) gilt für die disziplinare Beurteilung gleichgeschlechtlicher Handlungen von Soldaten der Grundsatz, daß eine Dienstpflichtverletzung stets zu bejahen ist, wenn homosexuelle Betätigung eines Soldaten den dienstlichen Bereich berührt. Die Rechtsprechung sieht in gleichgeschlechtlichen Handlungen in einer Männergemeinschaft wie der Bundeswehr eine ernsthafte Störung der inneren Ordnung, die von Disziplin und Autorität getragen werden muß.

Ein Vorgesetzter, der sich gegenüber Untergebenen homosexuell betätigt, verletzt nicht nur seine allgemeine Wohlverhaltenspflicht, sondern verstößt auch gegen seine Kameradschafts- und Fürsorgepflicht. Insbesonder junge wehrpflichtige Soldaten müssen vor gleichgeschlechtlichen Angriffen ihrer Vorgesetzten geschützt werden. Hinzu kommt, daß der Vorgesetzte durch sein Verhalten seine Autorität in nicht wiedergutzumachender Weise untergräbt, ein schlechtes Beispiel gibt und die Gefahr begründet, daß er bei gleichartigen Verfehlungen anderer Soldaten nicht durchgreifen kann. Homosexuelle Verfehlungen von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen werden grundsätzlich mit Entfernung aus dem Dienstverhältnis geahndet.

Gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Bundeswehrangehörigen ohne Abhängigkeitsverhältnis stellen ebenfalls ein Dienstvergehen dar. Soweit sie im Kasernenbereich unterhalten werden, berühren sie den dienstlichen Bereich und verletzten die Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 1 SG. Gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Soldaten begünstigen Bindungen, die sachfremde Erwägungen in dienstliche Entscheidungen einfließen lassen sowie unerwünschten Gruppenbildungen Vorschub leisten, die sich wiederum nachteilig auf die militärische Ordnung und Disziplin auswirken. Auch gleichgeschlechtliche Beziehungen außerhalb des Kasernenbereiches zwischen Bundeswehrangehörigen können die Achtung und Vertrauenswürdigkeit der Soldaten beeinträchtigen. Hingegen werden homosexuelle Betätigungen außerhalb der Bundeswehr mit Außenstehenden und ohne jeden Zusammenhang mit dem dienstlichen Bereich in aller Regel nicht mehr als Dienstpflichtverletzung angesehen.

Exhibitionismus von Soldaten wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SG gewertet. In Zivil und außerdienstlich begangene exhibitionistische Handlungen sind zwar grundsätzlich nicht geeignet, das Ansehen der Bundeswehr, wohl aber die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Soldaten ernsthaft zu beeinträchtigen. Die Skala in der Maßnahmebemessung der Gerichte reicht von der Gehaltskürzung an aufwärts. In schweren Fällen, insbesondere bei Handlungen gegenüber Kindern, werden regelmäßig laufbahnhemmende Maßnahmen, wie Dienstgradherabsetzung oder Beförderungsverbot, ausgesprochen.

3.5.2 Strafrecht — Eigentumsdelikte zum Nachteil der Bundeswehr

Wie meine Amtsvorgänger beobachte auch ich mit gewisser Sorge die Entwicklung der Eigentumsdelikte von Soldaten zum Nachteil des Dienstherrn wie auch zum Schaden von Kameraden. Eine wesentliche Ursache dafür sehe ich darin, daß Staatseigentum wegen seiner vermeintlichen Anonymität allgemein mehr Gleichgültigkeit und geringere Achtung als Privateigentum entgegengebracht wird.

Bei dem Katalog von Gegenständen, die gestohlen und unterschlagen werden, handelt es sich selten um hohe Vermögenswerte. In der Mehrzahl der Fälle kann von einem mittleren Unrechtsgehalt gesprochen werden. Beispielhaft erwähne ich: Gegenstände, die für das eigene Kraftfahrzeug benötigt werden, wie Werkzeug, Kraftstoff, Schmiermittel, diverses Zubehör, aber auch Pistolen, Munition und Buntmetall; wenn die Entlassung näherrückt, werden während der Dienstzeit abhanden gekommene persönliche Ausrüstungsgegenstände aus Bundeswehrbeständen oder den eigenen Kameraden gestohlen, um drohenden Regreßansprüchen zu entgehen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erscheint es mir geboten, die Mittel der Belehrung, vor allem aber der Dienstaufsicht, mit allem Nachdruck auszuschöpfen.

3.5.3 Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht bei Vernehmung durch Feldjäger

Ich hatte im Berichtsjahr Veranlassung, mich mit der Vernehmungspraxis der Feldjäger zu befassen, die nach jetziger Regelung einen einer Straftat oder eines Dienstvergehens verdächtigen Soldaten bei der ersten Vernehmung nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehren. Gegen diese Praxis habe ich Bedenken.

Der allgemeine Grundsatz, daß niemand gegen sich selbst auszusagen braucht, ist verankert im Rechtsstaatsprinzip, das die formellen Sicherungen, die die Würde und Freiheit des Individuums garantieren sollen, umfaßt (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 GG i. V. m. Artikel 1 Abs. 3 GG). Seinen Niederschlag hat dieses Verfahrensgrundrecht für das Strafverfahren in den §§ 136, 163 a Strafprozeßordnung (StPO) und für den Bereich des Wehrdisziplinarrechts in den §§ 28 Abs. 4, 90 Abs. 2 WDO gefunden. Im Strafverfahren ist hiernach der Beschuldigte schon im Stadium des Ermittlungsverfahrens gem. § 136 StPO bei Beginn der ersten Vernehmung durch den Richter auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Entsprechend ist zu belehren, wenn die Polizei im Rahmen des ersten Zugriffes vernimmt (§ 163 a Abs. 4 StPO). Ich bin der Auffassung, daß auch die Feldjäger diesem Verfahrensgrundrecht unterworfen sein sollten, zumal sie Amtshilfe für die Beamten des Polizeidienstes leisten. Deshalb müßte den Feldjägern im gleichen Umfang die Pflicht auferlegt werden, den zu vernehmenden Soldaten auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Dies gilt auch, soweit sie für den Disziplinarvorgesetzten die erste Vernehmung durchführen. Ich rege deshalb an, die Dienstvorschriften für Feldjäger (ZDv 75/3) zu ergänzen und im Anschluß an Kapitel 4 Abschnitt V „Erhebungen im dienstlichen Bereich" einzufügen:

> „Soweit zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung eines einer Straftat oder eines Dienstvergehens verdächtigen Soldaten geboten ist, ist dieser schon bei der ersten Vernehmung darauf hinzuweisen, welcher Tat er verdächtig ist und welche Verletzung von Strafvorschriften oder soldatischen Pflichten in Betracht kommen kann. Bei der Vernehmung des Soldaten wegen einer Straftat sind § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 3 und § 136 a StPO entsprechend anzuwenden; im übrigen gelten die §§ 28 Abs. 4, 90 Abs. 2 WDO sinngemäß."

3.6 Personalangelegenheiten

3.6.1 Allgemeines

3.6.1.1 Auswirkungen der Haushaltslage

In meinem Jahresbericht 1975 hatte ich das Haushaltsstrukturgesetz insoweit angesprochen, als ich meine Bemühungen um eine Übergangsregelung bei den besonderen Altersgrenzen dargelegt hatte. Die Zurückhaltung, die ich mir im übrigen bei der Stellungnahme zum Haushaltsstrukturgesetz auferlegte, brachte mir Kritik ein. Dies vor allem deswegen, weil ich mich des sogenannten Beförderungsstaus nicht angenommen hatte. Dazu bemerke ich, daß Ende des Jahres 1975 noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorlagen, wie sich das Haushaltsstrukturgesetz auswirken würde. Es wäre daher verfrüht gewesen, wenn ich mich eingehender geäußert hätte. Inzwischen zeichnete sich ab, daß die Personalführung erhebliche Probleme zu bewältigen hatte.

Der rapide Rückgang an kurzdienenden Soldaten auf Zeit ist kritisch zu vermerken. Besorgniserregend daran ist vor allem, daß sich das Reservoir verringert, aus dem die Soldaten mit längeren Verpflichtungszeiten hervorgehen. Eine der wesentlichsten Ursachen für das im Berichtsjahr immer weiter geschwundene Interesse an einer Verpflichtung auf zwei Jahre dürfte neben der Sorge um die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes die Tatsache sein, daß Dienstbezüge an Zeitsoldaten erst ab dem siebenten Dienstmonat gezahlt werden. Zum Ende des Jahres 1976 fehlten rund 35 000 Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer bis zu zwei Jahren. Die Aufforderung des Verteidigungsausschusses an die Bundesregierung im Beschluß vom 23. Juni 1976, die Zahlung von Dienstbezügen an Soldaten auf Zeit vom Zeitpunkt der Verpflichtung ab zu veranlassen, sollte daher alsbald gesetzlich verwirklicht werden.

Die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenzen um ein Jahr führte indes nicht zu der befürchteten Flut von Eingaben und Beschwerden. Die zur Vermeidung von Härten in das Gesetz aufgenommene Übergangsregelung, von der rege Gebrauch gemacht wurde, dürfte hierfür ursächlich gewesen sein. Deshalb blieben im Berichtsjahr allgemeine Laufbahnverzögerungen weitgehend aus. Dies gilt auch im Hinblick auf Beförderungen von Oberfeldwebeln und Hauptleuten zum nächsthöheren Dienstgrad. Welche Auswirkungen für die Zukunft zu erwarten sind, bleibt zu beobachten.

3.6.1.2 Versetzungen

Bereits im letzten Jahresbericht hatte ich deutlich gemacht, daß die Durchsetzung des Grundsatzes, den richtigen Mann zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu verwenden, personelle Veränderungen erforderlich macht. Der Soldat muß mehrere Dienstposten mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen durchlaufen, erst das ergibt die geforderte Breite der Verwendung; er soll und will befördert werden und wird damit in der Regel in einen höheren Verantwortungsbereich hineingestellt; er wird älter und muß deshalb beispielsweise aus einer Verwendung, die von ihm besonderen körperlichen Einsatz erfordert, herausgelöst und einer neuen zugeführt werden. All dies läßt sich nur im Ausnahmefall an einem einzigen Standort verwirklichen. Standortwechsel ist die Regel, Verbleiben die Ausnahme.

Dennoch ist zu fragen, ob — wie im Jahre 1975 geschehen — 152 686 Versetzungsverfügungen für Offiziere (ohne Sanitätsoffiziere) und Unteroffiziere wirklich in jedem Fall geboten waren. Die Größe

dieser Zahl im Vergleich zum Personalumfang der Streitkräfte gibt zu denken. Solche Personalmaßnahmen lösen doch nicht nur in aller Regel kostenaufwendige Umzüge aus, sondern — dies ist besonders beklagenswert — sie bewirken auch Schwierigkeiten beim schulischen Werdegang der Kinder und beeinträchtigen sehr häufig die berufstätige Ehefrau, z. B. wenn sie als Lehrerin arbeitet und in ein anderes Bundesland wechseln möchte. Auch deshalb sind die Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten, soweit sie durch Erlaß vom 25. Juni 1976 (VMBl. S. 241) eine Einschränkung erfahren haben, kritisch zu bewerten. Dies gilt insbesondere für Nr. 5 Abs. 1 dieses Erlasses.

Nach der alten Fassung (VMBl. 1968 S. 454) waren als sogenannte zwingende persönliche Gründe im allgemeinen anzuerkennen „die Schulausbildung der Kinder oder Gesundheitsrücksichten". Durch die Beschränkung der „zwingenden persönlichen Gründe" auf die Gründe des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Bundesumzugskostengesetz hat der Bundesminister der Verteidigung seine Fürsorge gegenüber den Soldaten und den Familien der Berufs- und Zeitsoldaten (§ 31 SG) erheblich reduziert. So werden z. B. in Zukunft nicht mehr als zwingende persönliche Gründe anerkannt: Alter und Erkrankung der in die Familie des Soldaten aufgenommenen Mutter bzw. Schwiegermutter; Fehlen einer — für die Ausbildung des Kindes des Soldaten notwendigen — Hochschule oder Berufsschule (Lehrlingsausbildung, Lehrstelle) am neuen Standort.

Weshalb diese Änderung, die am 1. September 1976 in Kraft trat, erforderlich wurde, ist mir nicht bekannt. Rechtliche Überlegungen können für sie kaum bestimmend gewesen sein, denn das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesminister der Verteidigung sein Ermessen zulässigerweise durch die „rechtlich unbedenkliche" Nummer 5 der Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung der Soldaten gebunden habe.

Ein anderes Problem sehe ich in der durch keine gesetzliche Bestimmung eingeschränkten Versetzung von Soldaten, die als Vertrauensmann gewählt worden sind. Ein Erlaß des Bundesministers der Verteidigung zu dieser Frage, auf die ich des öfteren angesprochen werde, ist mir ebenfalls nicht bekannt. Mitglieder von Personalvertretungen sind nach § 47 Abs. 2 BPersVG, der nach § 35 a Abs. 1 SG auch für Vertreter der Soldaten im Personalrat gilt, für die Dauer ihres Amtes vor einer gegen ihren Willen beabsichtigten Versetzung geschützt. Ohne ihre Zustimmung dürfen sie nur versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar und der Personalrat der Dienststelle mit der Maßnahme einverstanden ist. Das Truppendienstgericht Süd — 1. Kammer — hat durch Beschluß vom 22. Juli 1976 das Bundesverwaltungsgericht — Wehrdienstsenate — gebeten, folgende Rechtsfragen zu klären:

„1. Schließt die Eigenschaft als Vertrauensmann die Versetzbarkeit aus?

2. Schränkt die Eigenschaft als Vertrauensmann die Versetzbarkeit so weitgehend ein, daß sie auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Belassung des Soldaten in der bisherigen Einheit nur durch Versetzung eines Angehörigen dieser Einheit ermöglicht werden kann?"

Die Entscheidung des Senats sowie die Folgerungen des Bundesministers der Verteidigung werden abzuwarten sein.

3.6.1.3 Beurteilungen

Aufgrund der im Berichtsjahr gewonnenen Erkenntnisse habe ich den Eindruck, daß sich die Zielvorstellungen der Beurteilungsbestimmungen mit der Beurteilungspraxis und ihren Auswirkungen für den weiteren Werdegang des Soldaten nicht mehr decken. So bedeutet zum Beispiel die Wertung „4" in einer Beurteilung, daß der Soldat nach seiner persönlichen Eignung und seinen überdurchschnittlichen Leistungen in besonderem Maße den Anforderungen seiner Verwendung entspricht, und die Wertung „5", daß der Soldat nach seiner persönlichen Eignung und seinen Leistungen etwas über dem Durchschnitt steht (ZDv 20/6 Anlage 11/1). Die Praxis ist — zumindest bei Offizieren — über diese Aussage längst hinweggegangen. So schrieb der Bundesminister der Verteidigung einem Major: „Ihre dienstlichen Leistungen sind durchschnittlich bewertet. Nach Ableistung des Stabsoffizierlehrgangs wurden Sie einmal mit ‚5 C' und dreimal mit ‚4' benotet. Diese Beurteilungsergebnisse reichen für eine Einreihung in die Spitzengruppe der Majore nicht aus". Dies bedeutet, daß ein Offizier mit überdurchschnittlichen Wertungen lediglich als „durchschnittlich" angesehen wird, eine Zuordnung, die der Wertung „6" der Beurteilungsbestimmungen entsprechen würde. Daran vermag auch die weitere Feststellung nichts zu ändern, daß der Offizier nicht der Spitzengruppe seines Dienstgrades angehörte.

Dieser Zustand ist unbefriedigend. Ihm sollte meines Erachtens dadurch entgegengewirkt werden, daß die beurteilenden Vorgesetzten eindringlich über den Inhalt der Beurteilungsbestimmungen und insbesondere den anzulegenden Maßstab zu belehren sind. Unzulässig wäre es allerdings, wenn nur einzelne Vorgesetzte oder höhere Vorgesetzte einen sogenannten verschärften Maßstab anlegen würden. So haben sich im März und April 1976 zahlreiche Majore und Oberstleutnante an mich gewandt, weil der höhere Vorgesetzte die zusammenfassende Wertung in der zum Vorlagetermin 31. März 1976 erstellten planmäßigen Beurteilung herabgesetzt hatte. Das Ergebnis der Überprüfung dieses Sachverhalts habe ich dem Verteidigungsausschuß in einem Einzelbericht vorgetragen.

Nach der ZDv 20/6 Nr. 166 sind die im Zusammenhang mit einer Beurteilung abgegebenen Erklärungen und Stellungnahmen von der personalbearbeitenden Stelle auszuwerten. Ihre Berechtigung ist unter Einbeziehung des bisherigen Beurteilungsbildes und künftiger Beurteilungen eingehend zu prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu wer-

ten, bevor sie zu Grundlagen von Personalentscheidungen gemacht werden dürfen.

Besondere Mitteilungen an den Beurteilenden oder Beurteilten über das Ergebnis der Auswertung ergehen nicht.

Dazu ein Beispiel:

Ein Portepeeunteroffizier war zusammenfassend mit „6 D" beurteilt worden. Er hatte dazu eine Gegenvorstellung abgegeben, zu der der beurteilende Vorgesetzte Stellung genommen hatte. Daraufhin ordnete die zuständige Stammdienststelle an, daß bei künftigen Personalentscheidungen von der zusammenfassenden Wertung „5 C" auszugehen wäre. Die Erstausfertigung eines darüber vom Leiter der Stammdienststelle gezeichneten Aktenvermerks wurde zur Stammakte, die Zweitausfertigung zur Zusatzakte genommen. Diese Entscheidung wurde dem Soldaten in Übereinstimmung mit der ZDv 20/6 Nr. 166 nicht eröffnet. Er erhielt erst davon Kenntnis durch meine Überprüfung seiner Eingabe, mit der er sich gegen die Beurteilung gewandt hatte.

Nach § 29 Abs. 2 GG ist dem Soldaten eine Beurteilung in allen Punkten zu eröffnen, die seine Laufbahn, seine Beförderung oder sein Dienstverhältnis beeinflußen. Gegenvorstellungen, Stellungnahmen und Entscheidungen nach der ZDv 20/6 Nr. 166 sehe ich als wesentliche Bestandteile einer Beurteilung an. Dieser Auffassung hat sich der Bundesminister der Verteidigung angeschlossen. Er beabsichtigt, die ZDv 20/6 Nr. 166 zu ergänzen. Künftig sollen Soldaten über abweichende Entscheidungen der personalbearbeitenden Dienststellen unterrichtet werden.

Aufgehobene und zur Neufassung zurückgegebene Beurteilungen sind, wenn der Beurteilte zustimmt, in beiden Ausfertigungen einschließlich der abgegebenen Gegenvorstellungen und Stellungnahmen aus den Unterlagen zu entfernen und zu vernichten (ZDv 20/6 Nr. 176). Bei der Überprüfung eines Einzelfalles teilte mir der Bundesminister der Verteidigung mit, daß Fachbeurteilungen und Anhörungsvermerke bei der Aufhebung einer Beurteilung nicht auch zu vernichten wären. Diese Ansicht teile ich nicht. Zweck von Aufhebung und Vernichtung einer Beurteilung ist, den ganzen Vorgang als nicht geschehen zu betrachten. Die Vernichtung einer Beurteilung könnte diesem Zweck aber nicht gerecht werden, wenn insbesondere Anhörungsvermerke in den Personalunterlagen verblieben. Es wäre dann möglich, aus diesen Dokumenten den Inhalt der aufgehobenen Beurteilung zu rekonstruieren.

Ich rege daher an, die ZDv 20/6 Nr. 176 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu zufassen:

„Aufgehobene und zur Neufassung zurückgegebene Beurteilungen sind, wenn der Beurteilte zustimmt, in beiden Ausfertigungen einschließlich der hierzu abgegebenen Gegenvorstellungen und Stellungnahmen sowie der Fachbeurteilungen und Anhörungsvermerke aus den Unterlagen zu entfernen und zu vernichten."

3.6.2 Personalangelegenheiten der Offiziere und Offizieranwärter

3.6.2.1 Einweisung von Offizieren in höherwertige Planstellen

Der in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) aufgenommene Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 28, 25 BBesG) macht es entbehrlich, in Fußnoten bei den Besoldungsgruppen A 12, A 15 und B 3 ausdrücklich zu vermerken, daß die Einweisung in die höherwertige Planstelle einen herausgehobenen Dienstposten voraussetzt, denn dies folgt unmittelbar aus dem vorgenannten Grundsatz selbst. Deshalb hat der Gesetzgeber die entsprechenden Fußnoten bei den Besoldungsgruppen A 12 und B 3 bereits gestrichen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte er dies auch bei der Besoldungsgruppe A 15 tun.

3.6.2.2 Beförderung vom Fähnrich zum Leutnant

Mit Erlaß — P II 1 — Az. 16-32-01 — vom 19. Februar 1976 hob der Bundesminister der Verteidigung die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Beförderung zum Leutnant ab 1. April 1976 von 21 auf 24 Monate und ab 1. Juli 1977 um weitere drei Monate auf 27 Monate an. Er begründete dies mit „der Planstellenlage". In der Folgezeit wandten sich viele Fähnriche an mich, die durch diese Neuregelung betroffen waren. „Vertrauensbruch", „irreführende Werbung", „unzureichende" und vor allem „verspätete Information" waren die am häufigsten genannten Vorwürfe.

Meine Überprüfung ergab, daß der von den Fähnrichten angegriffene Erlaß vom 19. Februar 1976 rechtlich nicht beanstandet werden kann; er steht im Einklang mit § 40 Soldatenlaufbahnverordnung. Ein Rechtsanspruch, nach 21 Monaten zum Leutnant befördert zu werden, läßt sich weder aus dieser noch aus einer anderen Bestimmung ableiten. Dennoch kann ich die Verärgerung und Enttäuschung dieser Soldaten im gewissen Maße verstehen. Als sie sich auf eine Dienstzeit von zwei und mehr Jahren verpflichteten, rechneten sie damit, nach 21 Monaten Offizier zu werden. Die Veränderung in der Bewerber- und Haushaltslage, die das Hinausschieben der Mindestbeförderungszeiten bewirkte, wurde dem Bundesminister der Verteidigung nicht erst Anfang 1976 bekannt. Er hätte spätestens im Sommer/Herbst 1975, als zu erkennen war, welche Maßnahmen unvermeidbar waren, in einer eingehenden Information auf die veränderten Umstände hinweisen müssen.

Der Soldat ist nicht nur rechtzeitig über Veränderungen in den Verhältnissen zu unterrichten, die die Gestaltung seiner Laufbahn beeinflussen; er sollte auch schon bei der Werbung und in Einstellungsgesprächen nicht im unklaren darüber gelassen werden, daß die regelmäßig nur den Rahmen absteckenden Bestimmungen unterschiedliche Maßnahmen für die Laufbahn einzelner oder Gruppen zulassen.

3.6.3 Personalangelegenheiten der Unteroffiziere und Unteroffizieranwärter

3.6.3.1 Beförderungen

Seit dem 18. Oktober 1976 ist die Stammdienststelle des Heeres zentral zuständig für die Bewirtschaftung der in den Stellenplänen ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Unteroffiziere des Heeres. Damit wurde einem Anliegen im Jahresbericht 1974 entsprochen. Sobald die Stammdienststelle des Heeres personell und organisatorisch dazu in der Lage ist, werden durch zentrale Eignungs- und Wertigkeitsreihenfolgen die Laufbahnchancen für Feldwebel/Oberfeldwebel gerechter als bisher gestaltet und von vermeidbaren Zufälligkeiten befreit werden. Ich begrüße diese Neuregelung.

Im Juli 1976 stellte der Bundesminister der Verteidigung fest, daß in einem Verband des Heeres seit dem 1. April 1972 in mehreren tausend Fällen Soldaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen und bis zum Feldwebel befördert worden waren, obwohl den betreffenden Vorgesetzten dieses Recht in der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, Unteroffiziere und der Mannschaften in der jeweils geltenden Fassung bis zu diesem Zeitpunkt nie zugestanden war. Eine solche Befugnis wurde erst mit Wirkung vom 18. Oktober 1976 veranlaßt. Der Bundesminister der Verteidigung ordnete zunächst an, daß alle vor diesem Zeitpunkt verfügten Ernennungen und Berufungen vom zuständigen Vorgesetzten unverzüglich nachzuholen seien; außerdem sei sicherzustellen, daß den betreffenden Soldaten durch die verspätete Beförderung keine Nachteile entstünden. Da dies offenbar nicht umfassend realisiert werden konnte, hob der Bundesminister der Verteidigung seine Verfügung wieder auf, so daß die vor dem 18. Oktober 1976 vorgenommenen Statusmaßnahmen voll wirksam blieben. Unabhängig davon meine ich, daß bei Aufstellung eines Verbandes von Anfang an sichergestellt sein muß, daß der betreffende Leiter/Kommandeur sowohl die Disziplinargewalt der entsprechenden Stufe als auch die Ernennungsbefugnis erhält.

Die angespannte Haushaltslage macht sich jetzt auch im Bereich der Planstellen der Besoldungsgruppe A 5 bemerkbar. Erstmals 1976 beklagten sich vermehrt Unteroffizieranwärter darüber, daß sie nicht zum Unteroffizier befördert wurden, obwohl sie alle Laufbahnvoraussetzungen erfüllten. Zu diesem Personenkreis gehörten auch Abiturienten mit einer Verpflichtungsdauer von zwei Jahren, die aufgrund der Richtwerte nicht zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes zugelassen werden. Die Vorgesetzten sollten bemüht bleiben, durch Verlagerung von Planstellen alle noch vorhandenen Quellen auszuschöpfen, damit die Wartezeiten nicht unangemessen ansteigen.

Mit der Weisung Nummer 3 für die Neuordnung der Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere im Heer vom 14. April 1975 hat der Bundesminister der Verteidigung den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit für den Offizier- und Unteroffiziernachwuchs im Heer geregelt. Die Weisung Nummer 3 legt fest, welche Soldaten welche Nachweise körperlicher Leistungsfähigkeit erbingen müssen. In Ziffer 4 heißt es:

„Über die Nachweispflicht gem. Ziffer 3 a) bis d) hinaus ist anzustreben,

— daß alle Unteroffizieranwärter/Unteroffiziere unabhängig von Status und Verpflichtungszeit den Nachweis bereits bis zum Ende des 15. Dienstmonats erbringen."

Diese Formulierung hat verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. So schrieb mir ein Bataillonskommandeur, er fühlte sich durch die Weisung Nummer 3 verpflichtet, keinen Soldaten zum Unteroffizier zu befördern, der den Nachweis körperlicher Leistungsfähigkeit nicht erbracht hätte. Ein anderer Bataillonskommandeur schloß aus der Weisung Nummer 3, die Beförderung zum Unteroffizier könnte nicht vom Erfüllen der Bedingungen des Sportabzeichens abhängig gemacht werden. Meiner Anregung, die Ziffer 4 der Weisung Nummer 3 eindeutiger zu fassen, ist der Bundesminister der Verteidigung bisher nicht gefolgt. Nach seiner Darstellung ist es zulässig, „eine Beförderung zunächst zurückzustellen, wenn der Unteroffizieranwärter keine Anstrengungen macht, seine körperliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen oder soweit zu verbessern, daß er wenigstens durchschnittliche Leistungen erbringt, die von einem Unteroffizier als Vorgesetztem verlangt werden müssen". Hieraus folgt letztlich, daß auch der Unteroffizieranwärter verpflichtet sein soll, seine körperliche Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Dann aber muß sich dies für alle Vorgesetzten eindeutig aus einem klaren und bestimmten Befehl ergeben. Die Formulierung „ist anzustreben" genügt diesen Anforderungen nicht, denn sie läßt offen, ob der Erfolg oder lediglich das Bemühen vorliegen muß. Da gerade Laufbahnbestimmungen so unmißverständlich abgefaßt sein müssen, daß sie keiner weiteren Auslegung mehr bedürfen, rege ich erneut an, die Weisung Nummer 3 zu präzisieren.

3.6.3.2 Einweisung von Hauptfeldwebeln in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9

Im Jahresbericht 1974 war — ohne späteren Widerspruch des Bundesministers der Verteidigung — kritisch vermerkt worden, daß Hauptfeldwebel im Ministerium bereits bei Erfüllen der Mindestvoraussetzungen in die Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden können, Hauptfeldwebel des nachgeordneten Bereichs jedoch erst nach einer gewissen Wartezeit. Die angespannte Planstellensituation bei der Besoldungsgruppe A 9 hatte mich im Jahresbericht 1975 veranlaßt, eine Modifizierung der Einweisungsbestimmungen (ZDv 20/7, Nr. 805) vorzuschlagen. Damit hatte ich die Anregung verknüpft, die festgelegte Lebensaltersgrenze von derzeit 40 Jahren anzuheben. Auch wenn der Bundesminister der Verteidigung einer Erhöhung des Mindestlebens-

alters nicht nähertreten wollte, muß ich auf die Problematik insgesamt erneut zurückkommen.

Ich habe davon Kenntnis bekommen, daß ein in den letzten drei Beurteilungen mit „3, 3 B, 3 B" bewerteter Hauptfeldwebel des nachgeordneten Bereichs wegen seines ungünstigen Platzes in der bei der Stammdienststelle gebildeten Eignungsreihenfolge nicht eingewiesen werden konnte, während dies bei einem mit „5, 4 C, 4 C" beurteilten Hauptfeldwebel des Ministeriums der Fall war. Beide Soldaten gehörten demselben Geburtsjahrgang an und waren im gleichen Quartal zu Hauptfeldwebeln befördert worden.

Eine Abhilfemöglichkeit wäre, auch Hauptfeldwebel des Ministeriums in die bei der Stammdienststelle der jeweiligen Teilstreitkraft gebildeten Eignungsreihenfolge aufzunehmen und sie erst dann in die vom Ministerium bewirtschafteten Planstellen einzuweisen, wenn sie in dieser Reihenfolge hierfür heranstehen.

1975 konnten in der Teilstreitkraft Heer entsprechend der Eignungsreihenfolge 321 Hauptfeldwebel in die Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen werden. Weitere 2 312 Hauptfeldwebel erfüllten zum Jahresende 1975 die festgelegten Kriterien. Ich bin daher nach wie vor der Auffassung, daß die Einweisungskriterien überprüft werden sollten. Dem verständlichen Wunsch von Hauptfeldwebeln, frühzeitig in den Genuß der höherwertigen Planstellen zu gelangen, halte ich entgegen, daß ein bereits mit 40 Lebensjahren eingewiesener Soldat diese Stelle bis zur Zurruhesetzung, d. h. 13 Jahre lang, blokkiert. Eine Erhöhung des Mindestlebensalters könnte unter anderem zu einer Entspannung der Gesamtsituation beitragen.

Unabhängig davon sollte im Bundeshaushalt 1977 die im 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern enthaltene Anhebung des A 9-Planstellenanteils von 10 v. H. auf 15 v. H. verankert werden.

Der allgemeinen Forderung nach Einführung eines Spitzendienstgrades für Unteroffiziere schließe ich mich an. Zwar haben mich im Berichtsjahr zu dieser Frage keine Eingaben erreicht. Dennoch habe ich bei meinen Truppenbesuchen teilweise den Eindruck gewonnen, daß der betroffene Personenkreis außerordentlich daran interessiert ist, außer der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 auch — und dies halte ich für sinnvoll — einen neuen Dienstgrad zu erhalten.

3.6.4 Beurlaubung von Wehrpflichtigen zur Aufnahme eines Studiums

Mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 15 Monate und der Einberufung von Abiturienten zum 1. Juli eines Jahres wurde das Problem der Beurlaubung Wehrpflichtiger zur zeitgerechten Aufnahme des Studiums weitgehend gelöst. Nur im Hinblick auf Fachoberschulabsolventen des Landes Nordrhein-Westfalen gab es noch Schwierigkeiten. Der Kultusminister dieses Bundeslandes hatte 1975 wie auch bereits 1974 eine Verlegung der Prüfungstermine an den Fachoberschulen abgelehnt, so daß dieser Personenkreis erst zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres einberufen werden konnte. Bei einer Entlassung zum 31. Dezember 1975 bzw. 1976 hätten diese Soldaten eine Wartezeit von neun Monaten bis zum Wintersemester 1976/77 bzw. 1977/78 hinnehmen müssen.

Die für die Gewährung von Sonderurlaub zuständigen Vorgesetzten und Dienststellen trafen zunächst sehr unterschiedliche Entscheidungen. Erst am 26. Juli 1976 erließ der Inspekteur des Heeres „Bearbeitungshinweis", die eine Beurlaubung vieler Soldaten zuließen. Wehrbeschwerden wurde stattgegeben; bereits abgeschlossene Fälle mußten nochmals aufgegriffen werden. Die Beurlaubung erfolgte nicht selten erst, nachdem die jeweilige Fachrichtung den Studienbetrieb schon aufgenommen hatte. Obwohl Nordrhein-Westfalen die Prüfungstermine an Fachoberschulen inzwischen vorgezogen hat und deshalb sowie bei anderen Bundesländern diese speziellen Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind, veranlaßt mich der Gesamtkomplex zu folgenden Bemerkungen:

1. Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland wird immer wieder Ursache unterschiedlicher Maßnahmen insbesondere im Kultusbereich sein, die mit dem Bundesminister der Verteidigung eine Abstimmung erfordern. Dies sollte so rechtzeitig geschehen, daß eine Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises unterbleibt. Wird keine Einigung, auch nicht auf Ministerebene, erzielt, gebietet es meines Erachtens die Fürsorgepflicht, daß der Bundesminister der Verteidigung Rahmenrichtlinien für die Beurlaubung zu bestimmten Terminen erläßt. Nur so ist eine gleichartige und gerechte Praxis gewährleistet.
2. Die Zurückhaltung des Bundesministers der Verteidigung in den Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Verordnung über den Urlaub der Soldaten (SUV — VMBl. 1973 S. 256), der für grundwehrdienstleistende Soldaten die Gewährung von Urlaub aus wichtigem Grunde regelt, hat sich als unvorteilhaft erwiesen. Den zuständigen Vorgesetzten müßten allgemeine Grundsätze an die Hand gegeben werden. Bei der Vielzahl der Anträge mit meist gleichartigen Begründungen genügt es nicht, die rechtlich und praktisch außerordentlich schwierige Regelung des § 12 SUV nur in drei Ausführungsbestimmungen zu erläutern.

3.7 Fürsorgeangelegenheiten

Fürsorge und Betreuung, wichtige Führungsmittel für den Vorgesetzten im Rahmen der Inneren Führung, setzen zur sachgerechten Verwirklichung eine reibungslose Zusammenarbeit im militärischen Alltag zwischen den einzelnen Funktionsträgern vom Kommandeur bis zu den Sozialberatern und Militärpfarrern voraus. Hinzu kommt die Notwendigkeit, die zur Verfügung stehenden Fürsorge- und Betreuungsmittel mit der größtmöglichen Wirksamkeit einzusetzen. Zur Erhöhung der Effektivität sollte

auch geprüft werden, ob das Netz der Sozialberater und Sozialarbeiter nicht so geknüpft werden kann, daß sowohl die Einheitsführer und die Soldaten wirksam von dieser Institution Gebrauch machen können als auch für Sozialberater und Sozialarbeiter eine gleichmäßige Arbeitsbelastung gewährleistet wird.

3.7.1 Neuorganisation des Sanitäts- und Gesundheitswesens

Nach meinen Feststellungen kommt es im Bereich der Gesundheitsfürsorge darauf an, durch konsequente und kooperative Fachaufsicht Fehler und Unzulänglichkeiten, z. B. bei der Durchführung von Entlassungs- und Wehrdienstbeschädigungsverfahren, zu vermindern oder sogar zu beseitigen. Unter diesem Aspekt wird die Neuorganisation des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr zu beobachten sein. Ich erwarte von der Einrichtung von Sanitätszentren größere Effektivität und weise im übrigen auf die Notwendigkeit hin, daß die sanitätsärztliche Versorgung besonders belasteter Einheiten und Verbände durch entsprechende räumliche Anbindung an die Sanitätszentren gewährleistet sein muß.

3.7.2 Wohnungsfürsorge

Haushaltslage und Mietentwicklung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau veranlaßten den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Erlaß vom 12. November 1975, die Regelung des Zinsnachlasses zu modifizieren: Danach ist der Zinsnachlaß bei sämtlichen Mietwohnungen, deren Bau bis zum 31. Dezember 1968 mit Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes gefördert und die nach den Vorschriften des steuerbegünstigten Wohnungsbaus errichtet worden sind, mit Wirkung vom 1. März 1976 soweit zu widerrufen, daß Mietanhebungen von 0,50 DM je qm Wohnfläche im Monat erreicht werden können. Dabei gilt eine Mietobergrenze von 5,10 DM pro qm Wohnfläche monatlich bis zu 4,62 DM in besonders abgelegenen Standorten.

Die durch den Widerruf des Zinsnachlasses ausgelösten sowie die ihm vorausgegangenen Mieterhöhungen trugen einer Reihe von Soldaten innerhalb eines Jahres erhebliche finanzielle Mehrbelastungen ein. Die Erhöhung der Mietneben- sowie der allgemeinen Lebenshaltungskosten führte bei Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen dazu, daß die Besoldungsverbesserungen mehr als aufgezehrt wurden. Die Wohnungssituation bewirkte in den ländlichen Bereichen, daß 6 bis 8 v. H. der Bundesdarlehnswohnungen von den Soldaten nicht in Anspruch genommen und deshalb an die Vermieter zurückgegeben wurden, so daß dafür Freihaltekosten gezahlt werden mußten.

In Ballungsräumen fehlte es zudem vor allem an größeren Wohnungen für kinderreiche Soldatenfamilien. Dies wirkte sich nachteilig aus, da der Soldat infolge häufigerer Versetzungen seine Angehörigen oftmals am alten Standort zurücklassen mußte, weil am neuen keine familiengerechte Wohnung angeboten wurde. Andererseits konnten die Soldaten, wenn ihnen ein solches Angebot vorlag, die Mieten für derartige Wohnungen häufig kaum bezahlen.

Der vornehmlich durch den Widerruf des Zinsnachlasses im Bereich der Wohnungsfürsorge entstandenen Situation könnte meines Erachtens wie folgt entgegengewirkt werden:

Die im oben angegebenen Erlaß vom 12. November 1975 getroffene Regelung, wonach in Ausnahmefällen der Widerruf des Zinsnachlasses ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden kann, sollte nicht allzu eng gehandhabt werden. Zu prüfen wäre auch, ob gegenüber dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder der zuständigen Oberfinanzdirektion die Rechtsposition der betroffenen Mieter und Vermieter verbessert werden müßte. Dies könnte geschehen, indem man ihnen das Recht einräumt, in einem eigenen förmlichen Antragsverfahren auf eine Ausnahmegenehmigung für den Standort hinzuwirken.

Nach dem heutigen Stand müssen teilweise für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1968 gebaut wurden, aufgrund des Widerruf des Zinsnachlasses höhere Mieten gezahlt werden als für Bundesbedienstetenwohnungen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet worden sind. Meines Erachtens ist es daher notwendig, zur gerechteren Behandlung der Mieter eine Übergangsregelung zu finden.

Andererseits habe ich Anlaß zu der Bemerkung, daß vielen Soldaten Sinn und Zweck sowie konkrete Möglichkeiten der Wohnungsfürsorge nicht klar sind. Es ist irrig zu glauben, der Dienstherr müsse bei Mängeln der Mietsache den Vermieter aus Fürsorgegründen zur Einhaltung seiner dem Mieter gegenüber obliegenden Vertragspflichten anhalten und dies mit möglichst einschneidenden Mitteln. Auch sind Mißverständnisse darüber anzutreffen, in welcher Weise und in welchem Umfang die zuständigen Oberfinanzdirektionen eine Verpflichtung trifft, im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Höhe der Mieten tätig zu werden. Hier fehlt es an der notwendigen Information.

3.7.3 Kantinenwesen

Die ab August 1975 nach vorausgegangenen Truppenversuchen konkret eingeleitete Reform des Kantinenwesens konnte 1976 abgeschlossen werden. Ich bin der Auffassung, daß die Zielvorstellung dieser Neuordnung, durch eine zentrale Heimbetriebsgesellschaft ein möglichst hochwertiges und umfassendes Warenangebot zu günstigen Preisen für die Soldaten zu gewährleisten, im wesentlichen verwirklicht wurde.

Vornehmlich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres wurde mir in einer Reihe von Eingaben vorgetragen, die im sogenannten Grundsortiment zu festen Preisen angebotenen Waren wären in Auswahl und Qualität sowie auch in ihrer Preisgestaltung unbefriedigend. Die Heimbetriebsleiter (Kantinenpächter) hätten die Preise für Waren außerhalb des Grundsortiments erheblich erhöht. Durch die Neuordnung wären zunehmend Lieferschwierigkeiten aufgetreten, da bei gegebenen Engpässen nicht auf

frühere Warenlieferanten hätte ausgewichen werden können. Diese und andere Unzulänglichkeiten führten dazu, daß das Grundsortiment zum 1. Juli 1976 erweitert wurde. Die Änderung entspricht meinen Vorstellungen. Auch halte ich es für richtig, daß in das Grundsortiment keine „harten" Spirituosen aufgenommen worden sind, um Alkoholmißbrauch nicht Vorschub zu leisten. Da mich seit dem 1. Juli 1976 kaum noch Eingaben mit kritischen Äußerungen zum Warenangebot des Grundsortiments sowie zur Preisgestaltung erreichten, gehe ich davon aus, daß die Soldaten zur Zeit zufrieden sind.

Die Neuordnung des Kantinenwesens wurde durch die Arbeitshinweise des Bundesministers der Verteidigung vom 19. März 1976 für die Heimbewirtschaftungsausschüsse sinnvoll abgerundet, denen nunmehr im Rahmen der in den Hinweisen genannten Aufgaben Mitbeteiligungsrechte eingeräumt wurden. Der besonderen Bedeutung dieser Ausschüsse, die vielfach unterschiedlichen Probleme der einzelnen Standorte mit lösen zu helfen, sollte für die Kommandeure verstärkt Anlaß sein, die Funktionen als Vorsitzende selbst zu übernehmen.

Soweit in Kasernen der Bundeswehr in der Vergangenheit ausreichende und individuell ausgestattete Heimräume nicht zur Verfügung standen, hatten sich Unteroffiziere und Mannschaften — vielfach unter erheblichem Arbeitsaufwand, weitgehend während ihrer Feizeit und unter persönlichen finanziellen Opfern — in Kellern oder anderen Räumen der Kaserne mit Billigung der Vorgesetzten behelfsmäßige Gemeinschaftsräume geschaffen. Nach Errichtung von Unteroffizierheimen wurde aus der Sicht der verantwortlichen Stellen kein Bedürfnis mehr gesehen, den Betrieb behelfsmäßiger Gemeinschaftsräume aufrechtzuerhalten. Als Grund für ihre Schließung wurde vielfach genannt, sie entsprächen nicht den baupolizeilichen Vorschriften. Betroffene Unteroffiziere beklagten die Schließung mit der Begründung, die mit viel Mühe errichteten Kellerbarräume hätten sich zu Kommunikationszentren zwischen den einzelnen Dienstgradgruppen entwickelt und wären deshalb für das Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldaten wichtig und wünschenswert. Ich verkenne nicht, daß in Truppenunterkünften, in denen ausreichende und individuell ausgestattete Heimräume vorhanden sind, kaum ein Bedürfnis besteht, zusätzlich behelfsmäßige Gemeinschaftsräume zuzulassen. Andererseits sollte aber gewissenhaft geprüft werden, ob eine — unter der Voraussetzung der baupolizeilichen Unbedenklichkeit — bereits seit längerer Zeit betriebene Kellerbar, die sich tatsächlich zu einem zwanglosen Treffpunkt zwischen den Dienstgradgruppen entwickelt hat, von heute auf morgen geschlossen werden muß.

3.7.4 Freizeitgestaltung

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit G 1 — Hinweis Nr. 7/75 vom 26. August 1975 die Bildung von Betreuungsausschüssen zu Fragen der Betreuung und Freizeitpflege vorgeschrieben. Es ist zu beklagen, daß dieser Anordnung in einigen Verbänden nicht nachgekommen wurde, so daß ich anrege, der Bundesminister der Verteidigung möge für die Durchsetzung seiner Weisungen Sorge tragen. Zudem wäre es untersuchenswert, ob und inwieweit die Betreuungsausschüsse — soweit sie bestehen — ihrer vorgesehenen Funktion gerecht werden. Ich schließe mich in diesem Zusammenhang einem Vorschlag an, der auf einer Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes vorgebracht wurde, in den Einheiten und Verbänden wöchentlich einen Informationskatalog über das Freizeitangebot des Standortes zu erstellen.

Andererseits habe ich auch Erkenntnisse für die Annahme, daß vorhandene Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung gelegentlich nicht genutzt wurden. So wurde mir vorgetragen, bei Sport in der Freizeit innerhalb der Kaserne müsse aus versorgungsrechtlichen Gründen ein als Fachsportleiter ausgebildeter Unteroffizier anwesend sein. Die Prüfung der einschlägigen Bestimmungen ergab jedoch, daß es genügt, wenn die Sportausübung vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen genehmigt ist und einem von ihm beauftragten Soldaten oder einer von ihm bestellten Zivilperson, die in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr steht, verantwortlich zugewiesen werden kann.

3.7.5 Unterhaltssicherung

Gegenstand zahlreicher Eingaben war im Berichtsjahr die Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 4 Unterhaltssicherungsgesetz (USG). Danach kann einem ledigen Wehrpflichtigen als Sonderleistung eine Mietbeihilfe zur Erhaltung seiner Wohnung gewährt werden, wenn er nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft lebt und ihm nicht zugemutet werden kann, dieses Mietverhältnis zu lösen. In Nummer 38 der Hinweise des Bundesministers der Verteidigung zur Durchführung des § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG wird es grundsätzlich für zumutbar gehalten, daß der Wehrpflichtige das Mietverhältnis löst, wenn er zur Bundeswehr einberufen wird. Dies soll vor allen Dingen gelten, wenn Eltern, Stiefeltern oder Adoptiveltern leben. Die auf diesen Hinweisen des Bundesministers der Verteidigung beruhende Entscheidungspraxis der Unterhaltssicherungsbehörden der Länder führte zu Lasten der Antragsteller vielfach zu fast schematischen Entscheidungen, die nach meinem Verständnis den tatsächlichen Gegebenheiten und der Interessenlage der betreffenden Wehrpflichtigen nicht hinreichend Rechnung trugen. Es besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht der nächsten Angehörigen, für einen volljährigen Wehrpflichtigen zu sorgen, der lange vor seiner Einberufung sich bereits eine eigene Existenz aufgebaut und einen Aufenthaltsort gewählt hat, den er für sich als neuen Mittelpunkt seines Lebens ansieht. In diesem Zusammenhang vermochten insbesondere Entscheidungen von Unterhaltssicherungsbehörden nicht zu überzeugen, in denen unberücksichtigt blieb, daß Wehrpflichtige sich vollkommen von ihrer Familie getrennt bzw. sich mit dieser völlig zerstritten hatten. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, auf diesem Wege den Soldaten an seine Familie heranzuführen. Meines Erachtens müßte auch zugunsten der Antragsteller berück-

sichtigt werden, daß sich häufig die räumlichen Verhältnisse in den Wohnungen der nächsten Angehörigen inzwischen durch Vermietung oder zusätzlichen Eigenbedarf für die anderen Kinder verändert haben, so daß eine Aufnahme des wehrpflichtigen Sohnes zum Wochenende oder im Urlaub in der elterlichen Wohnung kaum möglich ist; zudem sind die Eltern vielfach auf den Erlös einer Fremdvermietung zur Ergänzung ihres Einkommens angewiesen.

Bei einer Entscheidung zugunsten eines Antragstellers werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG auch die Grundgebühren für Strom, Gas und Wasser, die Kosten für den Betrieb und die Benutzung von Gemeinschaftsantennen und Fahrstühlen, die Umlagen für Gebühren und Abgaben wie Schornsteinfegergebühren, die Kosten für Heizung und Warmwasser, die im Mietvertrag unabhängig vom Verbrauch vereinbart sind, erstattet. Weitergehende Kosten müssen selber getragen werden. Dies ist für den Wehrpflichtigen angesichts der ihm bei seiner Einheit zugänglichen vielfältigen Betreuungsmöglichkeiten auch zumutbar.

3.7.6 Familienheimfahrten

In meinem Jahresbericht 1975 (Abschnitt 3.4.4) hatte ich zugunsten der heimatfern einberufenen grundwehrdienstleistenden Soldaten für die ihnen pro Jahr gewährten 12 Familienheimfahrten eine Staffelung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgeschlagen. Die Verwirklichung scheiterte an technischen Schwierigkeiten bei der Deutschen Bundesbahn. Der Bundesminister der Verteidigung ist deshalb in eine Prüfung eingetreten, ob wegen der in Aussicht stehenden Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn die Bestimmungen über die Familienheimfahrten neu geregelt werden müßten. Hierbei sollten gegebenenfalls alternativ folgende Überlegungen einbezogen werden:

— Gewährung eines gestaffelten pauschalen Zuschusses an die heimatfern einberufenen Soldaten bei einer Entfernung zwischen Standort und Heimatort von mehr als 300 km.

— Verpflichtung der Kommandeure und Einheitsführer, unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Heimatortes, der örtlichen Verkehrsverhältnisse sowie der Anschlüsse der Bahnhöfe in der Nähe des Stand- und Wohnortes an die Schnell- und Fernzüge zu prüfen, inwieweit „Fürsorge"-Fahrten zum Bahnhof möglich sind; die Soldaten könnten so ihre Hin- und Rückfahrten am Wochenende ohne unnötigen Zeitverlust hinter sich bringen.

— Appell an die Kommandeure und Einheitsführer, insbesondere zugunsten der heimatfern einberufenen Soldaten, alle nicht zwingend erforderlichen Dienste kurze Zeit vor Antritt der Heimfahrten zu vermeiden, damit die Soldaten rechtzeitig abreisen können; es sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, heimatfern Einberufenen wegen ihrer langen Fahrt nach Hause angemessene Dienstbefreiung für die Familienheimfahrten zu gewähren.

Solche Maßnahmen könnten dazu beitragen, die Soldaten zum Benutzen der Bundesbahn statt des eigenen Kraftfahrzeuges zu veranlassen, so daß vor allem bei Wochenendfahrten die Chance vergrößert würde, die nach wie vor große Anzahl von Verkehrsunfällen mit Todesfolge oder Gesundheitsschäden zu vermindern.

Wenn die Soldaten jedoch nicht zu bewegen wären, bei Heimfahrten auf ihr Privatfahrzeug zu verzichten, könnte folgende Maßnahme Nachahmung finden: Der Kompaniechef einer Stabskompanie hält regelmäßig mit seinen Soldaten unmittelbar vor Antritt der Heimfahrt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verkehrsfunks über Wetter, Straßenzustand und Verkehrsstauungen Lagebesprechungen ab und appelliert an die Soldaten, sich strikt an die Verkehrsvorschriften zu halten.

3.7.7 Wehrsold

Wenn ich mir auch bewußt bin, daß eine Erhöhung des Wehrsoldes schon um einen geringen Betrag erhebliche finanzielle Auswirkungen für den Haushalt verursacht, meine ich doch, dem näherzutreten. Die Anhebung sollte sich bei allen Dienstgradgruppen auf 1,— DM pro Tag erstrecken. Bei der Bemessung ist insgesamt berücksichtigt, daß für die Ableistung einer staatsbürgerlichen Pflicht ein Leistungsentgelt nicht entrichtet werden kann.

3.7.8 Arbeitsplatzschutz

Die Bemühungen in der 7. Legislaturperiode, den Arbeitsplatzschutz der Wehrpflichtigen zu verbessern, begrüße ich. Die vorgesehen gewesene Regelung — Drucksache 7/3775 — zu § 2 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz wäre hilfreich gewesen. Ich rege an, die Grundgedanken dieser Regelung auch in der 8. Legislaturperiode aufzugreifen. Ergänzend halte ich es für erforderlich zu prüfen, auch Soldaten auf Zeit während der ersten sechs Monate ihres Dienstverhältnisses in das Arbeitsplatzschutzgesetz miteinzubeziehen. Ich fühle mich hierzu durch eine Reihe von Einzelfällen veranlaßt, in denen Soldaten auf Zeit in den ersten sechs Monaten ihres Dienstverhältnisses wegen mangelnder Eignung oder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig entlassen werden mußten. Da das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht Platz greifen konnte, hatten die Soldaten bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes erhebliche Schwierigkeiten. Daher wäre es hilfreicher, wenn alle Soldaten mit einer Verpflichtungsdauer von zwei Jahren in das Arbeitsplatzschutzgesetz einbezogen werden würden.

3.7.9 Studienfürsorge

Nach § 9 Abs. 3 der Vergabeordnung von Studienplätzen werden Bewerber nicht berücksichtigt, deren Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mehr als acht Jahre zurückliegt. Den von dieser Regelung betroffenen Zeit -und Berufssoldaten (Berufsoffiziere mit der besonderen Dienstaltersgrenze von 41 Jah-

ren) mit einer über acht Jahre hinausgehenden Dienstzeit kann indes durch die in der gleichen Bestimmung enthaltene Ausnahmeregelung in begründeten Einzelfällen geholfen werden. Dennoch bin ich der Auffassung, daß die jetzige Situation als nicht zufriedenstellend angesehen werden kann, wenn ich insbesondere die wachsenden Schwierigkeiten der Eingliederung der Berufsoffiziere mit der besonderen Dienstaltersgrenze von 41 Jahren in den zivilen Arbeits- und Ausbildungsprozeß einbeziehe. Gerade für diesen Personenkreis wäre es eine Hilfe, wenn er bei entsprechender Vorbildung nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr ohne wesentlichen Zeitverlust ein gewünschtes Studium aufnehmen könnte. Auch die Praxis, die vornehmlich aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Bundeswehr entlassenen Wehrpflichtigen bei der Studienplatzvergabe nicht vorrangig zu behandeln, ist unbefriedigend. Die dazu von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen gegebene und vom Bundesminister der Verteidigung für vertretbar angesehene Begründung, diese Bewerber erfüllten deshalb nicht die Voraussetzungen für eine vorrangige Zulassung im Sinne von § 14 Abs. 2 Vergabeordnung, weil sie keine 15 Monate Wehrdienst geleistet hätten, überzeugt mich nicht.

3.7.10 Berufsförderung

Lernbereitschaft und Motivation der Teilnehmer an Modell-Lehrgängen hängen wesentlich von der Betreuung und Unterbringung ab, die nach meinen Erkenntnissen nicht überall im notwendigen Umfang gegeben waren. Um die Effektivität dieser Lehrgänge nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollte der Bundesminister der Verteidigung dafür Sorge tragen, daß die Betreuungs- und Unterbringungssituation überprüft und gegebenenfalls größere Mängel abgestellt werden.

Bei der Beschickung eines Modell-Lehrganges rege ich an, nach dem Prinzip der Freiwilligkeit zu verfahren, wenn dieser Lehrgang auf den Berufsförderungsanspruch des Soldaten im Umfang von sechs Monaten angerechnet wird.

3.7.11 Eingliederung ehemaliger Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst

Die Eingliederung ehemaliger Soldaten auf Zeit in den öffentlichen Dienst im Rahmen der in den §§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) genannten Voraussetzungen kann nicht in jedem Fall reibungslos und ohne zeitliche Verzögerung vorgenommen werden. Die dem Vorbehalt nach § 10 SVG unterliegenden Stellen sollten deshalb in vollem Umfang erfaßt werden, damit dieses Mittel der Eingliederung auch wirklich optimal genutzt werden kann. Aufgrund der veränderten Arbeitsmarktlage bemühen sich ehemalige Soldaten in verstärktem Umfang um eine Übernahme in den öffentlichen Dienst. Der Bundesminister der Verteidigung hat mir eine entsprechende Überprüfung zur Eingliederungssituation im Rahmen der §§ 9 und 10 SVG zugesichert.

3.7.12 Einstellung von gedienten Bewerbern in den Schuldienst

Die Einstellung gedienter Bewerber in den Schuldienst einiger Bundesländer warf verschiedentlich Schwierigkeiten auf. Die Bevorzugung durch § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz, wonach die binnen sechs Monaten nach Ablauf des Grundwehrdienstes eingereichte Bewerbung einen Vorrang vor gesetzlich nicht bevorzugten Bewerbern gleicher Eignung bewirkt, konnte nicht Platz greifen, weil Studium und Referendarzeit nach Ablauf des Grundwehrdienstes mehr als sechs Monate in Anspruch nahmen. Dennoch faßte die Kultusministerkonferenz am 20. November 1975 die Entschließung, bei der Einstellung nach Eignung und Leistung wäre zu beachten, Bewerber, die unter anderem eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a GG erfüllt hätten, bevorzugt zuzulassen, wenn sie nachweisen könnten, daß sie bei einer um die Zeit ihres abgeleisteten Grundwehrdienstes früheren Bewerbung zugelassen worden wären. Das auf dieser begrüßenswerten Entschließung beruhende Einstelungsverfahren der Kultusverwaltungen hat sich positiv für gediente Bewerber ausgewirkt.

3.7.13 Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslose ehemalige Zeitsoldaten wandten sich mit dem Anliegen an mich, ich möge mich für eine grundsätzliche Verbesserung ihrer Situation einsetzen. Die bei der Bearbeitung von solchen Einzelfällen gewonnenen Erkenntnisse haben gezeigt, daß die — durch das Haushaltsstrukturgesetz reduzierten — Leistungen aus §§ 11, 12 SVG für ehemalige kurzdienende Zeitsoldaten in Fällen längerer Arbeitslosigkeit nicht als ausreichend angesehen werden können. Hinzu kommt, daß die — ebenfalls vom Haushaltsstrukturgesetz erfaßte — Neuregelung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ab 1. Januar 1976 die Anschlußförderung dieser Soldaten in Form von Leistungen zur beruflichen Bildung (Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen) nur dann ermöglicht, wenn der Soldat in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahmen mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Die Voraussetzung hierfür erfüllen diese Soldaten in der Regel aber nicht, da sie als Soldaten auf Zeit keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet haben. Sie erhalten lediglich dann Förderungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, wenn sie wegen Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse aus sonstigen Gründen gezwungen sind, eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen und ohne die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme keinen Arbeitsplatz finden (§ 46 Abs. 2 AFG). Dabei müssen sie sich allerdings verpflichten, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Bildungsmaßnahme eine mindestens dreijährige beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Aus meiner Sicht sind diese Leistungen nicht hinreichend geeignet, eine angemessene soziale Absicherung der ehemaligen Soldaten auf Zeit, insbesondere für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit, zu gewährleisten. Die vom Bundesminister für Arbeit

und Sozialordnung und dem Bundesminister der Verteidigung eingeleiteten Bemühungen um erhöhte soziale Absicherung von ehemaligen Zeitsoldaten haben im Berichtsjahr zu vier alternativ unterbreiteten Modell-Vorschlägen geführt, die zusammengefaßt wie folgt aussehen:

- — Beitragspflicht der Soldaten auf Zeit zur Arbeitslosenversicherung,
- — Nachversicherung zur Arbeitslosenversicherung,
- — Übergangsgebührnisse für Soldaten mit einer Dienstzeit von weniger als sechs Jahren für ein Jahr,
- — Arbeitslosenbeihilfe entsprechend der Regelung im Entwicklungshelfergesetz vom 18. September 1969.

Da eine wesentliche Verbesserung der sozialen Sicherheit ehemaliger Soldaten auf Zeit im Falle ihrer Arbeitslosigkeit auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängt, käme von diesen Modell-Vorschlägen aus meiner Sicht nur eine Regelung im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes in Betracht. In erster Linie möchte ich mich dafür einsetzen, die ehemaligen Zeitsoldaten unter Berücksichtigung ihrer versorgungsrechtlichen Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz in das Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes einzubeziehen. Beide Ministerien, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, haben sich diesen Vorstellungen nicht verschlossen. Ich würde es begrüßen, wenn in diesem Sinne alsbald eine Neuregelung gefunden werden könnte.

4 Schlußbemerkungen

Wenn ich für den Berichtszeitraum feststellen kann, daß die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine gesunde und tragfähige Grundlage hat, so gilt dies gleichermaßen für die Beziehungen zum Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und zur Zentralstelle für Petitionen und Eingaben. Die zur gegenseitigen Abstimmung und Vermeidung von Doppelarbeit am 6. Mai 1975 mit der Zentralstelle für Petitionen und Eingaben erneut beschlossene Vereinbarung hat sich im Berichtsjahr als hilfreich und zweckmäßig erwiesen. Die Bemühungen um ein konstruktives Zusammenwirken fanden eine begrüßenswerte Ergänzung durch gegenseitige Informationsbesuche.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf meine Bemerkungen über die Ausbildung der jungen Unteroffiziere (Abschnitt 3.1.3 und 3.2) zurückkommen. In der Truppe — insbesondere von den jungen Soldaten selbst — wurde mir vielfach der Wunsch nach Führung durch ältere und erfahrene Unteroffiziere vorgetragen. Für dieses Vorbringen habe ich Verständnis. Ich gebe aber zu bedenken, daß die Unerfahrenheit der jungen Unteroffiziere als eine mittelbare Folge der angespannten Nachwuchslage und der deshalb verkürzten Ausbildungsdauer zunächst hinzunehmen ist. Dennoch möchte ich dem Bundesminister der Verteidigung in Erinnerung bringen: Im militärischen Alltag hat es der Soldat wesentlich häufiger mit seinem Gruppenführer als mit seinem Kompaniechef oder seinem Bataillonskommandeur zu tun. Das Bild der Soldaten vom Vorgesetzten orientiert sich weitgehend am Verhalten der Gruppenführer. Diese sind jedoch entgegen ihrer besonders schwierigen Situation am kürzesten und unzureichendsten für ihren Auftrag ausgebildet. Anzuerkennen ist — dies sei hervorgehoben — der auf guten Anlagen beruhende gute Wille der kurzausgebildeten Unteroffiziere. Dies allein trägt jedoch den Anforderungen der Aufgabe des Unteroffiziers nicht Rechnung.

Es erscheint mir wichtig, am Schluß meines Jahresberichts auf einen Punkt hinzuweisen, der den Informationsfluß aller Ebenen innerhalb der Bundeswehr betrifft. Besondere Bedeutung erhält diese Frage, wenn Maßnahmen des Dienstherrn Eingriffe in erworbene Ansprüche der Soldaten zum Gegenstand haben. Hier kommt es vor allem darauf an, den Betroffenen so rechtzeitig davon Kenntnis zu geben, daß sie sich auf die veränderte Situation einzustellen vermögen. Als Beispiel nenne ich die Neuregelung der Erschwernis-Zulage-Verordnung vom 26. April 1976, die zum 1. Mai 1976 die Zulage für Berufssanitätsoffiziere und Medizinalbeamte der Bundeswehr kürzte. Die Betroffenen erhielten zunächst offiziell davon Kenntnis nur aus ihren Gehaltsbescheinigungen. Eine frühzeitigere Information über den wesentlichen Rahmen der zu erwartenden Kürzungen hätte dem Bundesminister der Verteidigung möglich sein müssen.

Die Frage der rechtzeitigen Information durch den Dienstherrn stellte sich auch im Hinblick auf die Unterrichtung über die Maßnahmen des Haushaltsstrukturgesetzes, wobei ich mir allerdings bewußt bin, daß der zeitliche Spielraum des Bundesministers der Verteidigung klein war, da das Gesetz am 18. Dezember 1975 verabschiedet wurde und mit seinen wesentlichen Teilen bereits am 1. Januar 1976 in Kraft trat. In diesem Zusammenhang würde ich es als nützlich ansehen, wenn das Ergebnis der von meinem Amtsvorgänger in seinem Jahresbericht 1973 angeregten und vom Bundesminister der Verteidigung auch veranlaßten Studie über den Informationsfluß alsbald vorläge: Ihr lag die Zielsetzung zugrunde, Geschwindigkeit und Modifizierung von Befehlen und Meldungen auf ihrem Weg von der Leitung des Bundesminsteriums der Verteidigung bis zum Einheitsführer und umgekehrt zu untersuchen. Rechtzeitige und korrekte Information würde für den Soldaten sowie für die militärische und politische Führung hilfreich sein.

5 Einzelberichte und Weisungen

Die mir vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages im Berichtsjahr erteilten Weisungen betrafen folgende Vorgänge:

a) Prüfung der Vorgänge, die zum Ableben des Stabsunteroffiziers Hartmut Bolz, 1./Flugabwehrbataillon 2, geführt hatte. Die Weisung hierzu wurde durch Beschluß des Verteidigungsausschusses vom 21. Januar 1976 erteilt. Einen abschließenden Bericht habe ich dem Verteidigungsausschuß am 6. September 1976 erstattet.

b) Prüfung der Gründe, die vornehmlich im Bereich des I. Korps zu Abänderungen von Beurteilungsnoten geführt haben. Die Weisung hierzu wurde durch den Beschluß des Verteidigungsausschusses vom 5. Mai 1976 erteilt. Die Überprüfung des Vorganges ist abgeschlossen. Der Bericht ist dem Verteidigungsausschuß zu Beginn des Berichtsjahres 1977 vorgelegt worden.

Die dem Verteidigungsausschuß aufgrund des Beschlusses vom 13. April 1967 zur Erteilung einer Weisung vorgelegten Eingaben betrafen folgende Sachverhalte:

Sachverhalt	Anzahl der Fälle
Schadensersatzansprüche von und gegenüber Soldaten	9
Eingaben von Wehrpflichtigen im Zusammenhang mit der Einberufung zu einer Wehrübung	24
Auftreten einer Tbc-Erkrankung sechs Monate nach der Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes und mögliche Versäumnisse bei der Musterungsuntersuchung	1
Freistellung eines Ausbildenden vom Wehrdienst zwecks Erhaltung von Ausbildungsplätzen	1
Genehmigung militär-sportlichen Trainings von Reserveoffizieren als dienstliche Veranstaltung	1

Die Weisungen wurden in allen Fällen erteilt.

6 Anlagen

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1976

6.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden statistischen Angaben sind überwiegend auf die Auswertung der im Berichtsjahr eingegangenen Einzelvorgänge abgestellt. Um jedoch den tatsächlichen Arbeitsanfall darzustellen, enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge, einschließlich der aus den Vorjahren (Überhänge).

Eingaben und sonstige Vorgänge haben oft mehrere Sachverhalte (Mehrfacheingaben) zum Gegenstand. So lagen den im Berichtsjahr eingegangenen 7 319 Vorgängen 12 993 Einzelanliegen zugrunde.

6.2 Statistische Übersichten

6.3

6.4

6.5

I. Übersicht über die im Berichtsjahr bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1.	Im Berichtsjahr eingegangene Eingaben und auf andere Weise bekanntgewordene Vorgänge		7 319
	darunter		
	Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	354	
	Anonyme Eingaben	2	
	Nicht bearbeitbare Eingaben	1	
		357	
2.	Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen und abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		5 694
	Anzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1970	2	
	1972	2	
	1973	43	
	1974	91	
	1975	1 340	1 478
	Gesamtzahl der im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge		7 172
	Gesamtzahl der noch nicht abschließend bearbeiteten Eingaben und sonstigen Vorgänge aus dem Berichtsjahr		1 625
3.	Den im Berichtsjahr eingegangenen 7 319 Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde		12 933
4.	Die Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge erforderte Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Abschlußschreiben, Akteneinsichten usw.		39 294

II. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender und andere Erkenntnisquellen	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [2]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Soldaten der Bundeswehr	4 823 (10 139)	436 (675)	535 (2 718)	3 588 (6 434)	224 (259)	40 (53)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	475 (629)	9 (18)	89 (159)	344 (415)	26 (26)	7 (11)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	536 (617)	20 (31)	26 (65)	426 (452)	22 (23)	42 (46)
Weisungen des Bundestages	2 (2)	— (—)	— (—)	2 (2)	— (—)	— (—)
Abgeordnete des Bundestages	51 (56)	4 (4)	2 (6)	39 (39)	2 (2)	4 (5)
Andere Abgeordnete	7 (7)	— (—)	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	143 (181)	18 (21)	12 (33)	57 (65)	7 (9)	49 (53)
Organisationen, Verbände o. ä.	53 (66)	10 (14)	4 (8)	29 (34)	1 (1)	9 (9)
Truppenbesuche	53 (68)	7 (7)	6 (21)	39 (39)	— —	1 (1)
Presseberichte	38 (51)	12 (13)	6 (17)	— (—)	20 (21)	— (—)
Besondere Vorkommnisse	807 (809)	66 (66)	10 (10)	2 (2)	729 (731)	— (—)
Nichtgediente Wehrpflichtige	237 (250)	23 (28)	— (—)	11 (15)	1 (1)	202 (206)
Sonstige Urheber	94 (118)	8 (8)	20 (31)	57 (69)	5 (6)	4 (4)
	7 319 (12 993)	613 (885)	711 (3 069)	4 600 (7 572)	1 037 (1 079)	358 (388)

[1]) Innere Führung, soweit sie Ausbildung, Erziehung und Dienstgestaltung betrifft.
[2]) Innere Führung, soweit sie die Fürsorge (§ 31 i. V. m. § 10 Abs. 3 Soldatengesetz) betrifft.
Die in ( ) angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

III. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) ¹)	Innere Führung b) ¹)	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Bundesministerium der Verteidigung	7	1	1	5	—	—
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	234	16	14	190	11	3
Feldheer	3 365	323	319	2 076	619	28
Territorialheer	943	77	93	624	137	12
Luftwaffe	1 205	80	124	835	156	10
Marine	378	25	29	233	84	7
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bw	1 187	91	131	637	30	298
	7 319	613	711	4 600	1 037	358

¹) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) ¹)	Innere Führung b) ¹)	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Wehrpflichtige	2 774	255	197	1 677	623	22
Soldaten auf Zeit	2 311	159	220	1 615	302	15
Berufssoldaten	817	50	103	604	50	10
Reservisten der Bundeswehr	608	29	34	465	33	47
Unbekannter Status und Personen außerhalb der Bundeswehr	809	120	157	239	29	264
	7 319	613	711	4 600	1 037	358

¹) Erläuterungen zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	Davon entfallen auf: Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Mannschaften	3 437	311	276	2 134	681	35
Unteroffiziere o. P.	931	73	93	565	188	12
Unteroffiziere m. P.	1 186	70	101	908	95	12
Leutnante	231	12	28	165	18	8
Hauptleute	313	16	42	231	19	5
Stabsoffiziere	274	14	24	225	6	5
Generäle	9	4	4	1	—	—
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	938	113	143	371	30	281
	7 319	613	711	4 600	1 037	358

[1]) Erläuterungen der Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Grundrechte			
Verfassungsfeindliche Bestrebungen	61	61	*0,5*
Verfassungsrechtliche Grundsätze	51	59	*0,5*
Menschenwürde	112	122	*0,9*
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	70	89	*0,7*
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	45	54	*0,4*
Gleichheitsgrundsatz	83	97	*0,7*
Kriegsdienstverweigerung	68	118	*0,9*
Meinungsfreiheit	44	134	*1,0*
Dienst- und Wehrpflicht	11	37	*0,3*
Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit	28	48	*0,4*
Sonstige Fragen	40	66	*0,5*
	613	885	*6,8*

noch Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1])
Innere Führung a) [2])			
Stellung der Soldaten in Staat und Gesellschaft	22	53	*0,4*
Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft	40	98	*0,8*
Fragen des Führungsstils	263	380	*2,9*
Führungsverhalten von Vorgesetzten	88	335	*2,6*
Motivation der Soldaten	14	53	*0,4*
Allgemeine soldatenrechtliche Pflichten	13	72	*0,5*
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz	175	951	*7,3*
Beteiligung und Mitwirkung	16	56	*0,5*
Prinzip von Befehl und Gehorsam	7	190	*1,5*
Erzieherische Maßnahmen	27	208	*1,6*
Fragen der militärischen Ausbildung	6	92	*0,7*
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	6	106	*0,8*
Beschwerde- und Petitionsrecht	9	117	*0,9*
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	9	94	*0,7*
Sonstige Fragen	16	264	*2,0*
	711	3 069	*23,6*
Strafrecht, Disziplinarrecht			
Pflichten und Rechte des Soldaten	42	42	*0,3*
Beendigung des Dienstverhältnisses	54	55	*0,4*
Wehrdisziplinarordnung	11	12	*0,1*
Einfache Disziplinarmaßnahmen	89	96	*0,8*
Weitere Beschwerde	29	45	*0,4*
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	13	15	*0,1*
Wehrstrafrecht	194	200	*1,5*
Strafgesetzbuch	138	142	*1,1*
Strafrechtliche Nebengesetze	11	12	*0,1*
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	418	420	*3,2*
Sonstige Fragen	38	40	*0,3*
	1 037	1 079	*8,3*

noch Aufschlüsselung der im Berichtsjahr eingegangenen Eingaben und sonstigen Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. [1]
Innere Führung b) [2]			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	366	460	3,5
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	393	560	4,3
Personalfragen der Mannschaften	146	241	1,9
Fragen der Wehrpflichtigen	483	595	4,6
Versetzungen und Kommandierungen	994	1 166	9,0
Beurteilungen	111	182	1,4
Diensteinteilung	181	389	3,0
Unterkunftsverhältnisse	62	150	1,2
Betreuungseinrichtungen	44	80	0,6
Urlaub, Dienstbefreiung	385	513	3,9
Verpflegung	39	58	0,5
Bekleidung und Ausrüstung	37	55	0,4
Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft	22	24	0,2
Wehrübungen	226	270	2,1
Besoldungsrecht und besoldungsrechtliche Nebengebiete	338	667	5,1
Soldatenversorgungsrecht	260	506	3,9
Unterhaltssicherung	67	148	1,1
Gesundheitsfürsorge	230	718	5,5
Wohnungsfürsorge	73	154	1,2
Studienfürsorge	51	147	1,1
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	17	192	1,5
Sonstige Fragen	75	297	2,3
	4 600	7 572	58,3
Sonstige Vorgänge	358	388	3,0

[1]) Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.
[2]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der im Berichtsjahr in die abschließende Bearbeitung der Eingaben und sonstigen Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	Davon	
		Erstbearbeitung	Nachfolgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	990	795	195
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Ämter, Flottenkommando usw.)	698	549	149
Kommandobehörden (Divisionen, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille usw.)	1 199	1 048	151
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK usw.)	479	427	52
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	810	759	51
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	668	657	11
Dienststellen der Bw-Verwaltung	357	310	47
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	67	57	10
Andere Behörden und Dienststellen	122	95	27
Strafverfolgungsbehörden	209	10	199
Einleitungsbehörden (WDO)	34	7	27
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	30	5	25
Wehrdisziplinargericht	70	1	69
Bundeswehrdisziplinaranwalt	127	40	87
Keine Einschaltung anderer Stellen	2 412	2 412	—
	8 272	7 172	1 100

VII. Bearbeitung und Ergebnisse der im Berichtsjahr abgeschlossenen Eingaben und sonstigen Vorgänge

a) Abschließende Bearbeitung

Bearbeitung	insgesamt	Davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Eingabe zurückgezogen	108	5	8	93	2	—
Auf Rückfragen nicht geantwortet	643	19	27	561	36	—
Abschlußschreiben an Einsender	5 002	457	579	3 769	197	—
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	1 061	128	46	278	609	—
Unzuständig, nicht bearbeitbar, anonym	358	—	—	—	—	358
	7 172	609	660	4 701	844	358

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Bearbeitung

Bearbeitung	insgesamt	Davon entfallen auf: Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht	Sonstige Vorgänge
Erfolgreich	1 580	147	103	955	375	—
Nicht erfolgreich	3 342	346	434	2 427	135	—
Teilweise erfolgreich	417	8	47	324	38	—
Wegen Art der Eingabe ohne Ergebnis [2]	1 833	108	76	995	296	358
	7 172	609	660	4 701	844	358

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.
[2]) Da Eingaben nicht selten eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten veranlassen, läßt sich häufig nicht die Feststellung treffen, daß die Eingaben erfolgreich oder nicht erfolgreich waren.

VIII. Durch die Überprüfung von Eingaben und sonstigen Vorgängen im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	Davon entfallen auf: Grundrechte	Innere Führung a) [1]	Innere Führung b) [1]	Strafrecht, Disziplinarrecht
Disziplinargerichtliche Verfahren	2	1	—	1	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	5	2	2	1	—
Erzieherische Maßnahmen	105	24	25	36	20
Änderung von Vorschriften, Verfahren o. ä.	14	3	10	—	1
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	451	5	1	122	323

[1]) Erläuterung zur Inneren Führung a) und b) siehe Übersicht II.

6.3 *A. Truppenbesuche*

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	20. Januar 1976	Ausbildungskompanie 10/5, Koblenz-Pfaffendorf
2	20. Januar 1976	Kompaniechef-Tagung der Instandsetzungskompanien des III. Korps, Koblenz
3	29. Januar 1976	Bundeswehrkrankenhaus, Hamburg
4	3. Februar 1976	Kampftruppenschule 2 / Fachschule des Heeres für Erziehung, Munster
5	4. Februar 1976	Bundeswehr-Vollzugsanstalt in der Heeresfliegerwaffenschule, Bückeburg-Achum
6	4. Februar 1976	7. Panzergrenadierdivision, Unna
7	3. März 1976	Seetaktische Lehrgruppe, Wilhelmshaven
8	3. März 1976	Zerstörer „Hessen", Wilhelmshaven
9	4. März 1976	Stammdienststelle der Marine, Wilhelmshaven
10	5. März 1976	Technische Marineschule II, Bremerhaven
11	22. März 1976	PSV-Bataillon 2, Clausthal-Zellerfeld
12	3. Mai 1976	Fallschirmjägerbataillon 252, Nagold
13	4. Mai 1976	Luftlandepanzerabwehrkompanie 250, Luftlandemörserkompanie 250, Nagold
14	6. Mai 1976	Luftwaffenunterstützungskommando Süd, Karlsruhe
15	23. bis 25. Mai 1976	Deutscher Anteil Shape, Shape/Belgien
16	26. Mai 1976	Nato Programming Centre, Glons/Belgien
17	16. Juni 1976	Pionierübung „Cetex 76", Neuwied
18	21. bis 22. Juni 1976	Hochschule der Bundeswehr Hamburg, Hamburg
19	22. Juni 1976	6. Panzergrenadierdivision, Neumünster
20	28. Juni 1976	Feldartilleriebataillon 111, Oldenburg
21	5. Juli 1976	Kampftruppenschule 1, Hammelburg
22	6. Juli 1976	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
23	7. Juli 1976	Hochschule der Bundeswehr München, München
24	8. Juli 1976	Waffenschule 50 der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck
25	8. Juli 1976	Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck
26	14. Juli 1976	Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf
27	29. Juli 1976	Luftflottenkommando, Köln
28	29. Juli 1976	Ausbildungsmusikkorps der Bundeswehr, Hilden
29	26. bis 27. Oktober 1976	Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck
30	28. Oktober 1976	3./Flugabwehrraketenbataillon 23, Heidenrod-Kemel
31	2. November 1976	Panzergrenadierbrigade 31, Oldenburg
32	3. November 1976	Raketenartilleriebataillon 62, Kellinghusen

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	22. März bis 26. März 1976	Soldaten und Beamte im Bereich der 1. Panzergrenadierdivision/I. Korps	Bad Sachsa
2	4. Oktober bis 8. Oktober 1976	Soldaten und Beamte im Bereich der 4. Jägerdivision/II. Korps	St. Englmar

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	22. Januar 1976	Präsidium des Deutschen Bundeswehrverbandes	Bonn
2	29. Januar 1976	Vorstand aktion kaserne	Bonn
3	12. Februar 1976	Prof. Kaiser, Direktor des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, und Studenten	Bonn
4	19. Februar 1976	Mitglied des Finnischen Reichstages Ralf Friberg	Bonn
5	7. April 1976	Offiziere der Stammdienststelle des Heeres	Bonn
6	12. Mai 1976	Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter der Sozialabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung	Bonn
7	19. Mai 1976	Israelischer Ombudsman Dr. I. E. Nebenzahl	Bonn
8	24. Mai 1976	NATO-Oberbefehlshaber General Haig, SACEUR	Shape/Belgien
9	1. Juni 1976	Stabsabteilungsleiter Fü S I des Bundesministeriums der Verteidigung Flottillenadmiral Fiebig	Bonn
10	3. Juni 1976	Vorsitzende des Petitionsausschusses des Bundestages Frau Berger und Mitarbeiter der Zentralstelle für Petitionen und Eingaben	Bonn
11	24. Juni 1976	Kommandeur der Schule für Innere Führung der Bundeswehr Brigadegeneral Seifert	Bonn
12	25. Juni 1976	Präsidium des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr	Bonn
13	1. Juli 1976	Soldaten der Bundeswehrfachschule Iserlohn	Bonn
14	21. Oktober 1976	Soldaten der Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
15	25. November 1976	Ombudsman des Folketings L. N. Nielsen sowie Vorsitzender des Verteidigungsausschusses im Folketing A. Christiansen	Kopenhagen
16	30. November 1976	Soldatengruppe des Hauptpersonalrats im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
17	2. Dezember 1976	Stabsabteilungsleiter Fü S I des Bundesministeriums der Verteidigung Brigadegeneral Dr. Bung	Bonn
18	14. Dezember 1976	Soldatengruppe aus Bremen	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschußsitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer Gremium	Ort
1	23. Januar 1976	Beirat für Fragen der Inneren Führung beim Bundesminister der Verteidigung	Bonn
2	21. Februar und 22. Februar 1976	Internationale Wehrkundetagung	München
3	6. April 1976	Jugendoffizier-Tagung in der Schule für Innere Führung der Bundeswehr	Koblenz
4	1. Oktober 1976	Verabschiedung der ersten Absolventen der Bundeswehr-Hochschule	Hamburg
5	22. Oktober und 23. Oktober 1976	Informationstagung des Deutschen Bundeswehr-Verbandes mit Wehrpflichtigen	Bonn
6	12. November und 13. November 1976	Informationstagung des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr	München
7	22. November 1976	Festakt aus Anlaß des zwanzigjährigen Bestehens der Rechtspflege in der Bundeswehr	Bad Ems

E. Vorträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	2. Februar 1976	Informationskreis „Kiwanis International"	Hamburg
2	4. März 1976	Verteidigungskreiskommando 253 und Soldaten des Standortes	Stade
3	1. April 1976	Offizierkorps der 5. Panzerdivision	Diez
4	10. Mai 1976	Gesellschaft für Wehrkunde	Hamburg
5	24. Mai 1976	Soldaten des Deutschen Anteils bei Shape	Shape/Belgien
6	24. September 1976	Soldaten des Standortes anläßlich einer Rekrutenvereidigung	Lüneburg
7	11. Oktober 1976	Mitarbeiter der Wehrbereichsverwaltung III	Düsseldorf
8	12. Oktober 1976	Vom Verteidigungsbezirkskommando 32 veranstaltetes Lehrer-Seminar	Wuppertal
9	2. November 1976	Reserveoffiziergemeinschaft	Oldenburg
10	3. November 1976	Hermann-Ehlers-Akademie	Kiel
11	10. November und 11. November 1976	Ausschüsse der West-Europäischen Union	Paris
12	15. November 1976	Gesellschaft für Wehrkunde	Bonn
13	24. November 1976	Dänisch-Deutsche Gesellschaft	Kopenhagen

F. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle darüber hinaus

Vorträge gehalten 33

Informationsbesuche durchgeführt 47

Außerdem haben zwei Mitarbeiter Wehrübungen von vier Wochen bzw. zehn Tagen Dauer absolviert. Ein weiterer Mitarbeiter war auf die Dauer von neun Monaten in den Bereich einer Wehrbereichsverwaltung abgeordnet.

6.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1975 und ihre Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlagebericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 der 3. Wahlperiode	2937 der 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	2. Juni 1970	54	S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	23. Juni 1973	196	S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1974	7/3228	7/3762	18. April 1975	165	S. 11555 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	25. Juni 1976	254	S. 18102 ff.

6.5 Organisationsplan

